

Gemeindeblatt Nr. 4/2018

November 2018



...sachverständig



Spar- und Leihkasse Wynigen
CH-3472 Wynigen
Tel. 034-415 77 77
www.slwynigen.ch

klein, persönlich, zuverlässig

Inhaltsverzeichnis

<i>EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 01. DEZEMBER 2018.....</i>	<i>4</i>
<i>INFORMATIONEN ZU DEN TRAKTANDEN</i>	<i>6</i>
<i>ORIENTIERUNG AUS DEM GEMEINDERAT</i>	<i>46</i>
<i>ORIENTIERUNG AUS DEM FACHAUSSCHUSS GEMEINDELIEGENSCHAFTEN.....</i>	<i>47</i>
<i>ORIENTIERUNG AUS DER KOMMISSION FÜR GESELLSCHAFT UND KULTUR....</i>	<i>49</i>
<i>ORIENTIERUNG AUS DER BILDUNGSKOMMISSION</i>	<i>51</i>
<i>ORIENTIERUNG AUS DER VERWALTUNG</i>	<i>52</i>
<i>GRATULATIONEN</i>	<i>52</i>
<i>VERSCHIEDENES</i>	<i>54</i>
<i>VERANSTALTUNGSKALENDER.....</i>	<i>57</i>

Impressum:

Herausgabe:

Gemeindeverwaltung Heimiswil

Oberdorf 1

3412 Heimiswil

Tel. 034 420 40 40

Fax. 034 423 37 22

@ gemeindeverwaltung@heimiswil.ch

www.heimiswil.ch

Redaktion:

Claudia Ellenberger, Gemeindeschreiberin

Sabrina Schneider, Gemeindeschreiberin-Stellvertreterin

Druck:

Haller + Jenzer AG, Buchmattstrasse 11, 3401 Burgdorf

Auflage:

820 Exemplare

Einladung zur ordentlichen Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2018

**Ordentliche Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Heimiswil
Samstag, 01. Dezember 2018, 13.00 Uhr, Turnhalle Kirchmatte, Heimiswil**

Traktanden

1. Jungbürgerfeier

2. Wahlen für die Amtsdauer 2019 – 2022

- Präsidentin oder Präsident des Gemeinderates
- externe Revisionsstelle der Gemeinde

3. Finanzwesen – Budget 2019

Vorlage und Genehmigung des Budgets der Erfolgsrechnung, Festsetzung der Steueranlagen und Orientierung über das Budget der Investitionsrechnung und die Gebührensätze für Wasser, Abwasser, Kehricht, Wehrdienstersatzabgabe und Hundetaxe

4. Finanzplanung – Finanzplan 2018 - 2023

Orientierung über den Finanzplan 2018 – 2023 – Kenntnisnahme

5. Kreditabrechnungen

Orientierung über Kreditabrechnungen

6. Wegreglement - Gesamtrevision

Genehmigung der Gesamtrevision des Wegreglementes

7. Abwasserentsorgungsreglement – Gesamtrevision

Genehmigung der Gesamtrevision des Abwasserentsorgungsreglementes

8. Bestattungs- und Friedhofreglement – Gesamtrevision

Genehmigung der Gesamtrevision des Bestattungs- und Friedhofreglementes

9. Wasserbaureglement – Aufhebung

Genehmigung zur Aufhebung des Wasserbaureglements

10. Orientierungen

11. Verschiedenes

- Verabschiedung Behördenmitglieder Legislatur 2015 – 2018

Aktenauflage

Die Unterlagen zur Gemeindeversammlung liegen wie folgt in der Gemeindeverwaltung während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf:

- Zu den Geschäften 6 bis 9: 30 Tage vor der Versammlung
- zu den übrigen Geschäften: 10 Tage vor der Versammlung

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Protokoll

Das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018 kann 10 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Allfällige Einsprachen gegen die Abfassung des Protokolls sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich beim Gemeinderat einzureichen (Art. 39 Abs. 3 OgR).

Alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner (18. Altersjahr zurückgelegt und mindestens seit drei Monaten Wohnsitz in der Gemeinde Heimswil) sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen.

Informationen zu den Traktanden

1. Jungbürgerfeier

Gemeindevizepräsident Jürg Burkhalter

Die folgenden jungen Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Jahrgang 2000 können den Jungbürgerbrief in Empfang nehmen:

Bracher Joel	Oberlochbach 268, Heimiswil
Flückiger Leonie	Junkholz 219, Heimiswil
Gerber Tanja	Kipf 3, Heimiswil
Grünig Janik Lars	Hub 426, Kaltacker
Jörg Niklas Matti	Rotenbaum 525, Kaltacker
Jost Lukas	Ried 226, Heimiswil
Kühni Mirjam	Windenschmiede 18, Heimiswil
Leibundgut Jonathan	Kramerhüsli 55, Heimiswil
Meister Lars	Junkholzhöhe 217, Heimiswil
Moser Christian Ernst	Junkholz 218, Heimiswil
Reber Tamara	Längenbächli 38, Heimiswil
Schenk Martin	Knubel 552, Kaltacker
Schertenleib David	Kaltacker 315, Kaltacker
Schüpbach Nathan	Winterholz 565, Rüegsbach
Scire' Banchitta Alessia	Niederdorf 12, Heimiswil
Sommer Damian	Hübeli 547, Wynigen
Stalder Jonas	Scheidgässli 3, Heimiswil
Stalder Livia	Egg 453, Kaltacker
Stalder Nils	Hub 425, Kaltacker
Steffen Thierry	Buswil 250, Heimiswil
Widmer Matthias	Rachisberg 281, Rüegsbach
Wüthrich Sara	Junkholz 216, Heimiswil

Wir heissen alle Jungbürgerinnen und Jungbürger als stimm- und wahlberechtigte Personen in unserer Gemeinde willkommen und freuen uns darüber, wenn sie helfen, die Zukunft mitzugestalten.

2. Wahlen für die Amtsdauer 2019 – 2022

a) Präsidentin oder Präsident des Gemeinderates

Gestützt auf Artikel 3 Bst. a) des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Heimiswil wählt die Gemeindeversammlung im geheimen Wahlverfahren (Art. 48 OgR) den Präsidenten oder die Präsidentin des Gemeinderates aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder. Zur Wahl stehen demnach die, anlässlich der Gesamterneuerungswahlen vom 25. November 2018, gewählten Mitglieder des Gemeinderates.

Die Wahlvorschläge können vor der Gemeindeversammlung schriftlich der Gemeindeverwaltung eingereicht oder direkt an der Gemeindeversammlung mündlich vorgebracht werden.

b) externe Revisionsstelle der Gemeinde

Der Gemeinderat schlägt den Stimmberechtigten die **CORE Partner AG**, Eigerstrasse 60, 3007 Bern, zur Wahl als externe Revisionsstelle für die Legislaturperiode 2019 – 2022 vor. Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 17. September 2018 über die eingeholten Offerten beraten und die CORE Partner AG aufgrund der gegebenen Unabhängigkeit sowie dem vorgeschlagenen Kostendach als neue Revisionsstelle ausgesucht.

Die CORE Partner AG wird für die Rechnungsprüfung und als Aufsichtsstelle für den Datenschutz in der Einwohnergemeinde Heimiswil zuständig sein.

3. Finanzwesen – Budget 2019

Vorlage und Genehmigung des Budgets der Erfolgsrechnung, Festsetzung der Steueranlagen und Orientierung über das Budget der Investitionsrechnung und die Gebührenansätze für Wasser, Abwasser, Kehricht, Wehrdienstersatzabgabe und Hundetaxe

Gemeinderat Klaus Widmer

0 Auf einen Blick (Management Summary)

Ergebnis Gesamthaushalt

Das Budget 2019 der Einwohnergemeinde Heimiswil (Gesamthaushalt inkl. Spezialfinanzierungen) schliesst mit **einem Aufwandüberschuss von Fr. 211'360.00** ab.

Der Allgemeine Haushalt (ohne Spezialfinanzierungen) schliesst bei Erträgen von Fr. 5'703'695.00 und Aufwendungen von Fr. 5'947'885.00 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 244'190.00 ab.

Die nachstehenden Geschäftsfälle beeinflussen das Budget 2019 (Gesamthaushalt)

Positiv:

- Höhere Gesamtsteuereinnahmen gegenüber dem Budget 2018 von Fr. 98'370.00.
- Die Abschreibungen auf neuen Investitionen werden gemäss HRM2 nach Nutzungsdauer linear berechnet (nicht mehr 10 % vom Buchwert).
- Tiefes Zinsniveau bei kurz-/langfristigem Fremdkapital.

Negativ:

- Höhere Beiträge an die Lastenausgleichssysteme.
- Tiefere Erträge aus dem Finanzausgleich aufgrund der positiv budgetierten Steuererträgen.
- Leichte Zunahme des Personal-, Sach- und Betriebsaufwandes.

1 Rechnungslegungsgrundsätze Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

1.1 Allgemeines

Das Budget 2019 wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]), erstellt.

Die bernischen gesetzlichen Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsmodell HRM2 gelten seit 1. Januar 2016.

1.2 Abschreibungen

1.2.1 Bestehendes Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Art. T2-4 Abs. 1 GV)

Das bestehende Verwaltungsvermögen per 01.01.2016 von Fr. 1'870'013.00
wird gemäss Beschluss des Gemeinderates innert 12 Jahren
d.h. ab dem Rechnungsjahr 2016 bis und mit Rechnungsjahr 2027
linear abgeschrieben.

Dies ergibt einen jährlichen Abschreibungssatz von 8.33 %
oder Fr. 155'835.00

Dieser Betrag teilt sich in folgende Funktionen auf:

- Allgemeiner Haushalt Fr. 133'830.00
- SF Feuerwehr Fr. 15'295.00
- SF Abfallbeseitigung Fr. 6'710.00

1.2.2 Neues Verwaltungsvermögen

Auf neuen Vermögenswerten, d.h. nach Einführung von HRM2, werden die planmässigen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Anhang 2 GV) berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer.

1.2.3 Zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV)

Zusätzliche Abschreibungen betreffen nur den allgemeinen Haushalt und werden vorgenommen, wenn im Rechnungsjahr

- a) in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und
- b) die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

1.3 Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze (Art. 79a GV)

Der Gemeinderat Heimiswil belastet einzelne Investitionen bis zum Betrag von Fr. 20'000.00 der Erfolgsrechnung. Die Aktivierungsgrenze für Investitionen bei den Spezialfinanzierungen liegt ebenfalls bei Fr. 20'000.00. Der Gemeinderat Heimiswil verfolgt dabei eine konstante Praxis.

2 Erläuterungen

2.1 Allgemeines

- Das Budget 2019 basiert auf einer unveränderten Steueranlage von 1.84 und einem Satz von 1.20 ‰ der amtlichen Werte für die Liegenschaftssteuer.
- Das Budget 2019 orientiert sich weitgehend an den Zahlen der Jahresrechnung 2017 und dem Budget 2018.
- Zur Erarbeitung des Budgets 2019 wurden die Prognoseannahmen (Zuwachsraten, Steuererträge) gemäss Vierjahresdurchschnitt, die Finanzplanungshilfe des Kantons Bern sowie das aktualisierte Investitionsprogramm berücksichtigt.

2.2 Erfolgsrechnung

2.2.1 Erläuterung zum Personalaufwand

Die budgetierte Zunahme beim Personalaufwand beträgt gesamthaft Fr. 12'975.00 oder 1.20 %.

- Die Lohnkosten sind erfahrungsgemäss mit einer Erhöhung von 1 % bis 3 % (je nach Gehaltsklasse der entsprechenden Mitarbeitenden) auf der Bruttolohnsumme 2018 berechnet. Die effektiven Lohnanpassungen ergeben sich jeweils erst nach den durchgeführten Mitarbeitergesprächen im Herbst.
- Auf den Lohnkosten wurde aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung 1 % Teuerung eingerechnet.
- Die Gemeinde Heimiswil beteiligt sich auch im Jahr 2019 an den Weiterbildungen des Personals (Kurskosten und/oder Arbeitszeit). Die Weiterbildungen erweitern die fundierten Kenntnisse der Mitarbeitenden.
- Durch den Personalwechsel auf der Finanzverwaltung sowie die vorgesehene Neuverteilung der Stellenprozente fallen die Lohnkosten gegenüber dem Vorjahresbudget um rund Fr. 20'000.00 höher aus. Dies beeinflusst ebenfalls die Sozialversicherungsbeiträge in dieser Sachgruppe.

2.2.2 Erläuterung zum Sach- und Betriebsaufwand

Die budgetierte Zunahme beträgt Fr. 2'420.00 oder 0.22 %.

- Im Bereich Strassen wurden im Budget 2018 die Kosten für Betriebs-/Verbrauchsmaterial wegen der geplanten Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden gestrichen. Aufgrund der neuen Zusammensetzung des Werkhofteams werden die Strassenbauarbeiten wieder selbständig ausgeführt, was wiederum Mehrkosten im Konto «Betriebs- und Verbrauchsmaterial» von Fr. 57'400.00 verursacht.
- Für das Jahr 2019 sind im Konto «Unterhalt Strassen und Verkehrswege» Fr. 39'800.00 weniger Kosten budgetiert als im Vorjahr.
- Für Reparaturen von Maschinen, Fahrzeugen und Mobilien wurden Mehrkosten in den Bereichen Strassen/Feuerwehr/Schule/Kultur/Friedhof budgetiert.

2.2.3 Erläuterung zu den Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Der budgetierte Zuwachs beträgt Fr. 8'780.00 oder 3.12 %.

- Auf Grund der linearen Abschreibungspraxis nach HRM2 werden die Abschreibungskosten ab 1. Januar 2016 kontinuierlich steigen. Beeinflusst wird diese Sachgruppe durch die geplanten Investitionen, welche ab 2019 in Betrieb genommen und abgeschrieben werden.
- Gemäss Beschluss im Rahmen des Budgets 2016 wird das abschreibungspflichtige Verwaltungsvermögen per 31. Dezember 2015 linear innert 12 Jahren vollständig abgeschrieben. Dies entspricht einem jährlichen Betrag von Fr. 155'835.00 (Steuerhaushalt 133'830.00 / SF Feuerwehr Fr. 15'295.00 / SF Abfallbeseitigung Fr. 6'710.00).

2.2.4 Erläuterung zum Finanzaufwand

Die budgetierte Abnahme beträgt Fr. 3'560.00 oder 5.35 %.

- Die Einwohnergemeinde Heimiswil profitiert nach wie vor vom sehr günstigen Zinsumfeld.

2.2.5 Erläuterung zu den Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

Die budgetierte Abnahme beträgt Fr. 37'040.00 oder 20.39 %.

- Die Abnahme resultiert auf der Anrechnung der einmaligen Anschlussgebühren an die ordentliche Einlage in den Werterhalt der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser (basierend auf dem BSIG Nr. 1/170.111/14.1 vom 4. Februar 2016).

2.2.6 Erläuterung zum Transferaufwand

Der budgetierte Zuwachs beträgt Fr. 111'565.00 oder 3.83 %.

- Für das Jahr 2019 wird mit einer Zunahme der Nettokosten der Volksschule (Lehrergehälter und Zahlungen an andere Gemeinden auf allen Stufen) aufgrund der teureren Kosten der Vollzeitseinheiten gerechnet.
- Der Beitrag der Musikschule wird um Fr. 5'000.00 tiefer budgetiert als im Vorjahresbudget.
- Die Kosten für den Lastenausgleich Sozialhilfe sind um Fr. 7'485.00 tiefer budgetiert aufgrund der Prognoseannahmen.
- Die Kosten für Beiträge an Gemeinwesen und Dritte werden aufgrund der Prognosen um rund Fr. 15'045.00 steigen. In dieser Sachgruppe sind die Kosten für den Lastenausgleich Familienzulagen, den Lastenausgleich Ergänzungsleistungen sowie der Lastenausgleich Öffentlicher Verkehr budgetiert.
- Die Zahlung an den Finanz- und Lastenausgleich für «Neue Aufgabenteilung» wird um Fr. 5'560.00 höher budgetiert als im Vorjahr.

2.2.7 Erläuterung zum ausserordentlichen Aufwand

Der budgetierte Zuwachs beträgt Fr. 30.00 oder 0.1 %.

- Die Abweichung zum Budget 2018 entspricht der Einlage in die Vorfinanzierung «Verkehrsmassnahmen».

2.2.8 Erläuterung zu den internen Verrechnungen

Die budgetierte Zunahme beträgt Fr. 3'000.00 oder 2.46 %.

- Die internen Verrechnungen innerhalb der einzelnen Bereiche wird aufgrund der entsprechend geleisteten Arbeitsstunden berechnet. Für die Budgetierung 2018 dienten die abgerechneten Stunden per 31. Dezember 2017.

2.2.9 Erläuterung zum Fiskalertrag

Der budgetierte Zuwachs bei den Steuereinnahmen beträgt Fr. 98'370.00 oder 3.24 %.

- Die Steuereinnahmen wurden im Vorjahresbudget eher pessimistisch berechnet.
- Aufgrund der Steuerstatistik der Einwohnergemeinde Heimiswil, der Hochrechnung der Steuern per Ende 2018 sowie die Mittelwertrechnung über die letzten vier Jahre wurde beim Steuerertrag der Natürlichen Personen ein Plus von Fr. 98'370.00 budgetiert.
- Bei den Steuererträgen der Natürlichen Personen wird eine Zunahme von rund Fr. 100'000.00 erwartet.
- Die übrigen direkten Steuern liegen im Bereich des Budgets 2018.

2.2.10 Erläuterung zu den Konzessionen

Gegenüber dem Budget 2018 ist keine Veränderung festzustellen. Die zu erwartenden Konzessionsbeiträge liegen unverändert bei Fr. 77'200.00.

2.2.11 Erläuterung zu den Entgelten

Die budgetierte Zunahme beträgt Fr. 3'125.00 oder 0.40 %.

- Die erwarteten Erträge liegen im Bereich des Budgets 2018.

2.2.12 Erläuterung zum Finanzertrag

Die budgetierte Abnahme beträgt Fr. 7'270.00 oder 6.59 %.

- Der erwartete Rückgang ist auf die Mindererträge im Bereich der Mietzinsen zurück zu führen.

2.2.13 Erläuterung zu Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen

Der budgetierte Zuwachs beträgt Fr. 1'560.00 oder 8.39 %.

- Die Zunahme ist auf die Änderung in den gesetzlichen Vorschriften über die Entnahme aus den Spezialfinanzierungen Werterhalt Wasser und Abwasser (gemäss dem BSIG Nr. 1/170.111/14.1 vom 4. Februar 2016) zurück zu führen. Es ist vorgesehen, dass im Bereich Wasser und Abwasser der budgetierte werterhaltende Unterhalt aus der SF Werterhalt entnommen wird.

2.2.14 Erläuterung zum Transferertrag

Die budgetierte Abnahme beim Transferertrag beträgt Fr. 133'125.00 oder 8.89 %.

- Aufgrund der positiver budgetierten Steuererträge sind die zu erwartenden Zahlungen aus dem Finanz- und Lastenausgleich zu Gunsten der Einwohnergemeinde Heimiswil gesamthaft um Fr. 89'025.00 tiefer budgetiert als im Vorjahr.
- Eine Entschädigung im Bereich der Primarschule ist für das Jahr 2019 nicht vorgesehen. Die Einwohnergemeinde Heimiswil hat bereits im Jahr 2017 die Bedingungen für den «Beitrag für besonders belastete Gemeinden» der Erziehungsdirektion des Kantons Bern nicht mehr erfüllt.

2.2.15 Erläuterung zum ausserordentlichen Ertrag

Der budgetierte Zuwachs beträgt Fr. 8'400.00 oder 58.41 %.

- Die Abweichung zum Budget 2018 entspricht der Entnahme aus der Vorfinanzierung «Grabfonds» und ist auf die neue korrekte Verbuchung zurück zu führen.

2.3 Investitionen

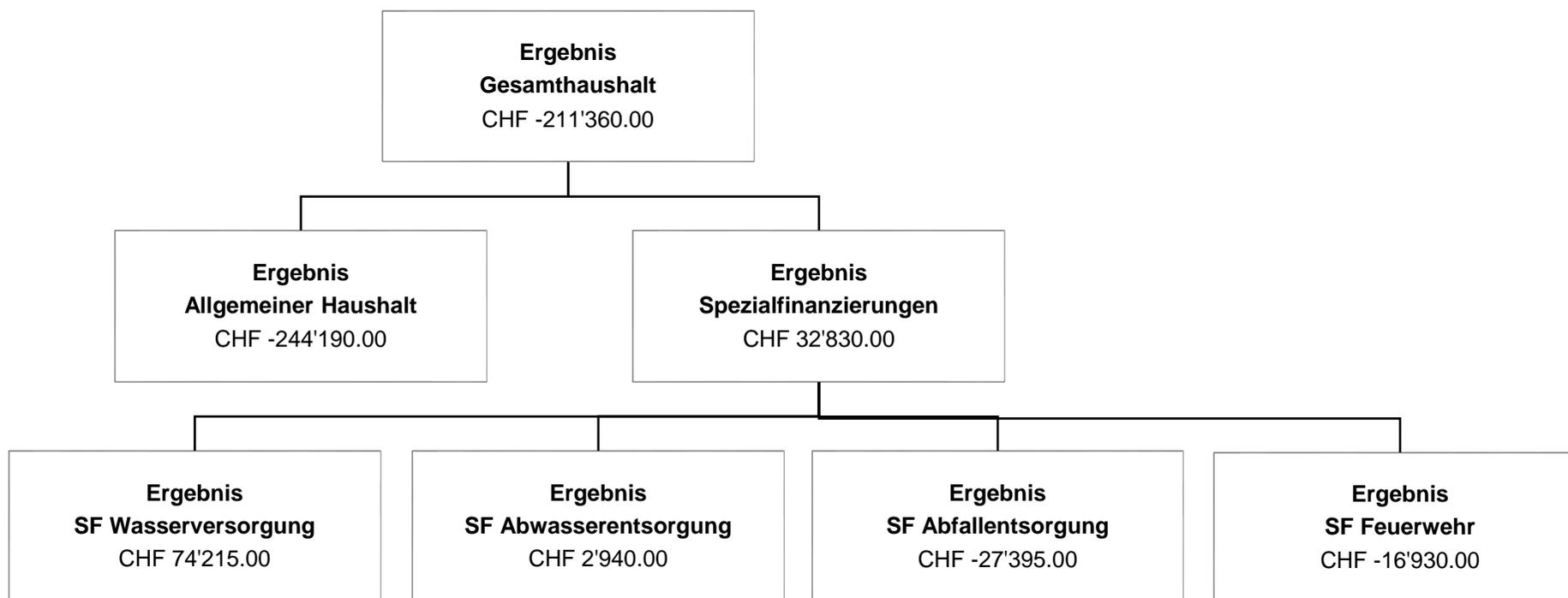
Im Budgetjahr 2019 stehen gemäss dem Investitionsprogramm 2018-2023 zahlreiche Investitionen an. Die notwendigen Kreditbeschlüsse durch das finanz-zuständige Organ (Gemeindeversammlung oder Gemeinderat) sind noch nicht bei allen Projekten erfolgt. Nachfolgend die geplanten Projekte im Detail:

			Budget 2019	
Bezeichnung			Ausgaben	Einnahmen
1		Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	88'000	
1500.5060.02	Feuerwehr	Beschaffung Motorspritze Vogt	48'000	
1610.5040.01	Militärische Verteidigung	Sanierung Schiessanlage Rotenbaum	40'000	
6		Verkehr und Nachrichtenübermittlung	209'000	
6150.5010.06	Gemeindestrassen	Sanierung Leimgraben 2. Etappe	50'000	
6150.5010.08	Gemeindestrassen	Sanierung Buuchi (Rinderbach-Lindeneegg)	159'000	
7		Umweltschutz und Raumordnung	233'000	84'000
7101.5031.04	Wasserversorgung	Druckwasserleitung Mühleareal	70'000	
7101.5031.05	Wasserversorgung	Erweiterung Verbindungsleitung Kehr-Linden (Projektkredit)	20'000	
7201.5032.03	Abwasserbeseitigung	Sanierung Leitungen + Schächte GEP Paket 1	50'000	
7201.5620.02	Abwasserbeseitigung	Investitionsbeitrag ARA mittleres Emmental	23'000	
7201.6310.01	Abwasserbeseitigung	Beiträge Abwassersanierung Brügglen-Ferrenberg		84'000
7710.5010.02	Friedhof	Zukunftsgestaltung Teilbereich 2	50'000	
7900.5290.01	Raumordnung	Ortsplanung	20'000	
Total Aufwand/Ertrag			530'000	84'000
Aufwandüberschuss				446'000
TOTAL			530'000	530'000

3 Ergebnis

3.1 Allgemeine Übersicht

Nach HRM2 muss das Ergebnis des Gesamthaushaltes (Steuerhaushalt und Spezialfinanzierungen) durch die Stimmberechtigten genehmigt werden. Das Budgetergebnis des Gesamthaushaltes 2019 präsentiert sich wie folgt:



3.2 Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde

Erfolgsrechnung		Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
Betrieblicher Aufwand		5'651'190.00	5'552'490.00	5'340'207.56
30	Personalaufwand	1'097'245.00	1'084'270.00	1'053'928.20
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'090'760.00	1'088'340.00	1'108'011.98
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	290'555.00	281'775.00	216'921.93
35	Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	144'650.00	181'690.00	144'649.00
36	Transferaufwand	3'027'980.00	2'916'415.00	2'816'696.45
37	Durchlaufende Beiträge			
Betrieblicher Ertrag		5'408'625.00	5'438'605.00	5'526'794.42
40	Fiskalertrag	3'140'265.00	3'041'895.00	3'112'402.60
41	Regalien und Konzessionen	77'200.00	77'200.00	75'492.00
42	Entgelte	805'925.00	802'710.00	810'839.06
43	Verschiedene Erträge			
45	Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	20'155.00	18'595.00	55'830.65
46	Transferertrag	1'365'080.00	1'498'205.00	1'472'230.11
47	Durchlaufende Beiträge			
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-242'565.00	-113'885.00	186'586.86
34	Finanzaufwand	62'930.00	66'490.00	88'380.01
44	Finanzertrag	103'095.00	110'365.00	119'218.55
Ergebnis aus Finanzierung		40'165.00	43'875.00	30'838.54
Operatives Ergebnis		-202'400.00	-70'010.00	217'425.40
38	Ausserordentlicher Aufwand	31'740.00	31'710.00	95'147.20
48	Ausserordentlicher Ertrag	22'780.00	14'380.00	70'966.55
Ausserordentliches Ergebnis		-8'960.00	-17'330.00	-24'180.65
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-211'360.00	-87'340.00	193'244.75

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

3.3 Ergebnis allgemeiner Haushalt

Erfolgsrechnung		Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
Betrieblicher Aufwand		4'999'685.00	4'841'785.00	4'718'090.90
30	Personalaufwand	1'026'620.00	1'014'195.00	998'079.85
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	914'580.00	890'115.00	914'561.93
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	255'185.00	248'865.00	190'526.42
35	Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen			
36	Transferaufwand	2'803'300.00	2'688'610.00	2'614'922.70
37	Durchlaufende Beiträge			
Betrieblicher Ertrag		4'725'240.00	4'750'980.00	4'810'624.47
40	Fiskalertrag	3'140'265.00	3'041'895.00	3'112'402.60
41	Regalien und Konzessionen	77'200.00	77'200.00	75'492.00
42	Entgelte	166'395.00	151'380.00	151'696.76
43	Verschiedene Erträge			
45	Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen		8'400.00	19'052.00
46	Transferertrag	1'341'380.00	1'472'105.00	1'451'981.11
47	Durchlaufende Beiträge			
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-274'445.00	-90'805.00	92'533.57
34	Finanzaufwand	62'930.00	66'490.00	88'380.01
44	Finanzertrag	102'145.00	109'365.00	118'315.75
Ergebnis aus Finanzierung		39'215.00	42'875.00	29'935.74
Operatives Ergebnis		-235'230.00	-47'930.00	122'469.31
38	Ausserordentlicher Aufwand	31'740.00	31'710.00	95'147.20
48	Ausserordentlicher Ertrag	22'780.00	14'380.00	70'966.55
Ausserordentliches Ergebnis		-8'960.00	-17'330.00	-24'180.65
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-244'190.00	-65'260.00	98'288.66
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)				

Kommentar:

Die Erträge des allgemeinen Haushalts reichen nicht aus, um die Aufwände zu decken. Aus diesem Grund müssen auch künftig sämtliche Ausgaben genau geprüft und nach Möglichkeit neue Einnahmen generiert werden.

4.1 Zusammenzug Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Bezeichnung	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Aufwand	5'870'730.00		5'772'560.00		5'645'888.42	
30 Personalaufwand	1'097'245.00		1'084'270.00		1'053'928.20	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'090'760.00		1'088'340.00		1'108'011.98	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	290'555.00		281'775.00		216'921.93	
34 Finanzaufwand	62'930.00		66'490.00		88'380.01	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	144'650.00		181'690.00		144'649.00	
36 Transferaufwand	3'027'980.00		2'916'415.00		2'816'696.45	
38 Ausserordentlicher Aufwand	31'740.00		31'710.00		95'147.20	
39 Interne Verrechnungen	124'870.00		121'870.00		122'153.65	
4 Ertrag		5'659'370.00		5'685'220.00		5'839'133.17
40 Fiskalertrag		3'140'265.00		3'041'895.00		3'112'402.60
41 Regalien und Konzessionen		77'200.00		77'200.00		75'492.00
42 Entgelte		805'925.00		802'710.00		810'839.06
44 Finanzertrag		103'095.00		110'365.00		119'218.55
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		20'155.00		18'595.00		55'830.65
46 Transferertrag		1'365'080.00		1'498'205.00		1'472'230.11
48 Ausserordentlicher Ertrag		22'780.00		14'380.00		70'966.55
49 Interne Verrechnungen		124'870.00		121'870.00		122'153.65
9 Abschlusskonten	77'155.00	44'325.00	7'970.00	30'050.00	106'030.33	11'074.24
90 Abschluss Erfolgsrechnung	77'155.00	44'325.00	7'970.00	30'050.00	106'030.33	11'074.24
Total Aufwand/Ertrag	5'947'885.00	5'703'695.00	5'780'530.00	5'715'270.00	5'751'918.75	5'850'207.41
Ertragsüberschuss					98'288.66	
Aufwandüberschuss		244'190.00		65'260.00		
TOTAL	5'947'885.00	5'947'885.00	5'780'530.00	5'780'530.00	5'850'207.41	5'850'207.41

4.2 Zusammenzug Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

Bezeichnung	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	788'325.00	148'355.00	761'600.00	145'405.00	726'743.90	145'258.65
Nettoaufwand		639'970.00		616'195.00		581'485.25
Nettoertrag						
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verte	219'295.00	163'590.00	202'490.00	154'380.00	222'314.05	161'247.21
Nettoaufwand		55'705.00		48'110.00		61'066.84
Nettoertrag						
2 Bildung	1'497'120.00	63'790.00	1'416'050.00	103'295.00	1'389'500.55	79'763.30
Nettoaufwand		1'433'330.00		1'312'755.00		1'309'737.25
Nettoertrag						
3 Kultur, Sport und Freizeit	23'265.00		20'040.00		19'368.95	
Nettoaufwand		23'265.00		20'040.00		19'368.95
Nettoertrag						
4 Gesundheit	12'190.00		13'305.00		9'505.05	
Nettoaufwand		12'190.00		13'305.00		9'505.05
Nettoertrag						
5 Soziale Sicherheit	1'346'020.00	2'400.00	1'322'130.00	2'400.00	1'251'319.80	23'427.70
Nettoaufwand		1'343'620.00		1'319'730.00		1'227'892.10
Nettoertrag						
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	674'305.00	51'050.00	679'045.00	50'920.00	683'960.20	55'953.45
Nettoaufwand		623'255.00		628'125.00		628'006.75
Nettoertrag						
7 Umweltschutz und Raumordnung	729'655.00	653'875.00	712'385.00	642'510.00	724'270.61	660'577.49
Nettoaufwand		75'780.00		69'875.00		63'693.12
Nettoertrag						
8 Volkswirtschaft	46'935.00	111'510.00	41'485.00	106'640.00	33'690.75	103'500.91
Nettoaufwand						
Nettoertrag	64'575.00		65'155.00		69'810.16	
9 Finanzen und Steuern	610'775.00	4'509'125.00	612'000.00	4'509'720.00	707'965.22	4'620'478.70
Nettoaufwand						
Nettoertrag	3'898'350.00		3'897'720.00		3'912'513.48	
Total Aufwand/Ertrag	5'947'885.00	5'703'695.00	5'780'530.00	5'715'270.00	5'768'639.08	5'850'207.41
Ertragsüberschuss					81'568.33	
Aufwandüberschuss		244'190.00		65'260.00		
TOTAL	5'947'885.00	5'947'885.00	5'780'530.00	5'780'530.00	5'850'207.41	5'850'207.41

- a) Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.84 Einheiten
- b) Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.2 ‰
- c) Genehmigung Budget 2019 bestehend aus:

	<u>Aufwand</u>	<u>Ertrag</u>
Gesamthaushalt	Fr. 5'745'860.00	Fr. 5'534'500.00
Aufwandüberschuss		Fr. 211'360.00
Allgemeiner Haushalt	Fr. 5'947'885.00	Fr. 5'703'695.00
Aufwandüberschuss		Fr. 244'190.00
Spezialfinanzierung Abfall	Fr. 126'605.00	Fr. 99'210.00
Aufwandüberschuss		Fr. 27'395.00
Spezialfinanzierung Abwasser	Fr. 232'970.00	Fr. 235'910.00
Ertragsüberschuss	Fr. 2'940.00	
Spezialfinanzierung Feuerwehr	Fr. 121'970.00	Fr. 105'040.00
Aufwandüberschuss		Fr. 16'930.00
Spezialfinanzierung Wasser	Fr. 169'960.00	Fr. 244'175.00
Ertragsüberschuss	Fr. 74'215.00	

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das vorliegende Budget der Erfolgsrechnung 2019 zu genehmigen.

GEMEINDERAT HEIMISWIL

4. Finanzplanung – Finanzplan 2018 – 2023

Orientierung über den Finanzplan 2018 – 2023 – Kenntnisnahme

Gemeinderat Klaus Widmer

1. Erstellung des Finanzplanes

Der vorliegende Finanzplan der Einwohnergemeinde Heimiswil basiert auf den kantonalen Vorgaben (gemäss Art. 22ff. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden FHDV) und dem neuen Rechnungsmodell HRM2. Der Finanzplan wurde mit dem neuen Finanzplanungstool der kantonalen Planungsgruppe erstellt.

Die Finanzplanung ist ein wichtiges Instrument um die Entwicklung der Gemeindefinanzen über einen längeren Zeitraum analysieren und Probleme frühzeitig erkennen zu können. Es ist deshalb unerlässlich, dass der Finanzplan aktuell ist und sämtliche wichtigen Veränderungen und Entwicklungen abbildet.

Der vorliegende Finanzplan wurde erstellt durch die Finanzverwalterin Andrea Stähli-Haeny in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat Heimiswil.

2. Rechnungsgrundlagen

Als Berechnungsgrundlage diente primär das Budget 2019, das Budget 2018 sowie die Jahresrechnung 2017. Weiter ist das überarbeitete Investitionsprogramm ein wichtiger Bestandteil des Finanzplans.

Folgende Prognoseannahmen sind in die Planung eingeflossen:

- Steueranlage 1.84 Einheiten
- Liegenschaftssteuer 1.2 ‰ des amtl. Wertes
- Zuwachs Einkommenssteuer Ø 0.50 %
- Zuwachs Vermögenssteuer Ø 0.50 %
- Zuwachs Juristische Personen Ø 0.46 %

Die Berechnung der Bereiche der Finanz- und Lastenausgleichssysteme sowie die Steuerberechnungen basieren zusätzlich auf der Finanzplanungshilfe des Kantons Bern. Diese Unterlagen werden durch die zuständigen kantonalen Stellen zur Verfügung gestellt.

3. Investitionstätigkeit

Die Finanzplanberechnungen basieren auf folgenden jährlichen Nettoinvestitionen:

			Budget 2019	
Bezeichnung			Ausgaben	Einnahmen
1		Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	88'000	
1500.5060.02	Feuerwehr	Beschaffung Motorspritze Vogt	48'000	
1610.5040.01	Militärische Verteidigung	Sanierung Schiessanlage Rotenbaum	40'000	
6		Verkehr und Nachrichtenübermittlung	209'000	
6150.5010.06	Gemeindestrassen	Sanierung Leimgraben 2. Etappe	50'000	
6150.5010.08	Gemeindestrassen	Sanierung Buuchi (Rinderbach-Lindeneegg)	159'000	
7		Umweltschutz und Raumordnung	233'000	84'000
7101.5031.04	Wasserversorgung	Druckwasserleitung Mühleareal	70'000	
7101.5031.05	Wasserversorgung	Erweiterung Verbindungsleitung Kehr-Linden (Projektkredit)	20'000	
7201.5032.03	Abwasserbeseitigung	Sanierung Leitungen + Schächte GEP Paket 1	50'000	
7201.5620.02	Abwasserbeseitigung	Investitionsbeitrag ARA mittleres Emmental	23'000	
7201.6310.01	Abwasserbeseitigung	Beiträge Abwassersanierung Brügglen-Ferrenberg		84'000
7710.5010.02	Friedhof	Zukunftsgestaltung Teilbereich 2	50'000	
7900.5290.01	Raumordnung	Ortsplanung	20'000	
Total Aufwand/Ertrag			530'000	84'000
Aufwandüberschuss				446'000
TOTAL			530'000	530'000

Gesamthaft sind in den Jahren 2019 – 2023 Nettoinvestitionen von Fr. 1'178'000.00 vorgesehen.

4. Entwicklung allgemeiner Finanzhaushalt (steuerfinanzierter Bereich)

Die Schlussrechnung des Finanzplanes weist folgende jährlichen Ergebnisse aus:

	Prognoseperiode						Beträge in CHF 1'000
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
1. Erfolgsrechnung (ohne Folgekosten)							
1.a Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-99	-275	-274	-278	-282	-286	
1.b Ergebnis aus Finanzierung	43	39	39	40	40	40	
operatives Ergebnis	-56	-235	-235	-238	-242	-245	
1.c ausserordentliches Ergebnis	-9	-9	-9	-9	-9	-9	total:
1.d Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten	-65	-244	-244	-247	-251	-255	-1'307
4. Folgekosten neue Investitionen/Anlagen							
4.a Abschreibungen	49	59	75	101	109	109	
4.b Zinsen gemäss Mittelfluss	-2	-1	0	2	5	14	
4.c Folgebetriebskosten/-erlöse	0	0	0	0	0	0	total:
4.d Total Investitionsfolgekosten	47	58	75	103	114	122	519
4.e Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten	-65	-244	-244	-247	-251	-255	-1'307
4.f Gesamtergebnis Erfolgsrg. mit Folgekosten	-112	-302	-319	-350	-365	-377	-1'825

Die dargestellten Ergebnisse basieren auf den Berechnungen mit einer Steueranlage von 1.84 Einheiten. Die kumulierten Ergebnisse betragen Fr. -1'307'000.00 ohne Folgekosten. Diese können mit dem vorhandenen Eigenkapital (Stand 31.12.2017: Fr. 935'025.48) nicht abgedeckt werden. In Anbetracht des kaum vorhandenen Handlungsspielraumes der Gemeinde ist eine Besserung der finanziellen Lage kurzfristig nicht zu erwarten. Auch bei einer Besserung der Rahmenbedingungen bleibt die Lage kritisch.

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung mit Folgekosten beträgt über die gesamte Planperiode Fr. 1'825'000.00 und führt zu einem Bilanzfehlbetrag ab dem Jahr 2021.

Durchschnittlich entsteht eine Unterdeckung in Steueranlagezehnteln von rund 1.9 Einheiten bei Gleichbleiben der Steueranlage von 1.84 Einheiten. Ein Steueranlagezehntel beträgt über die Planperiode rund CHF 156'000.00.

5. Entwicklung Eigenkapital

Aufgrund der erwarteten Unterdeckungen in den Prognosejahren wird sich das Eigenkapital verringern und am Ende der Planungsperiode resultiert ein Bilanzfehlbetrag von rund Fr. 873'400.00.

Ein Bilanzfehlbetrag ist innert 8 Jahren nach erstmaliger Bilanzierung abzutragen bzw. auszugleichen. Weiter ist ein Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen zu erstellen und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern vorzulegen.

6. Entwicklung Spezialfinanzierungen

Innerhalb der Jahresrechnung werden verschiedene Gemeindeaufgaben als Spezialfinanzierungen geführt. Das heisst, sämtlicher Aufwand in diesen Bereichen muss mit den entsprechenden Gebühren finanziert werden können. Aus dem Finanzplan kann herausgelesen werden, wie sich die finanzielle Situation dieser spezialfinanzierten Bereiche entwickelt. Nachfolgend wird diese Entwicklung der einzelnen Bereiche kurz dargestellt. Durch die Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM2 können künftig sowohl Verwaltungsvermögen wie auch Reserven im Werterhalt ausgewiesen werden. Übrige oder zusätzliche Abschreibungen nach altem Rechnungslegungsmodell sind nicht mehr möglich.

Abwasserentsorgung

Der Kostendeckungsgrad liegt über die gesamte Planungsperiode bei rund 100%. In der Planungsperiode sind Investitionen von insgesamt Fr. 232'00.00 geplant, darin enthalten sind auch die Projekte aus der Generellen Entwässerungsplanung. Für spätere Jahre stehen weitere Investitionen in der Höhe von Fr. 443'000.00 an. Der Gemeinderat hat per Oktober 2016 eine Erhöhung der Abwassergrundgebühren von Fr. 160.00 auf Fr. 200.00 sowie die Erhöhung der Verbrauchsgebühren Abwasser von Fr. 1.40 auf Fr. 1.90 / m3 beschlossen. Der Einlagesatz in das Konto Spezialfinanzierung Werterhalt wurde ab dem Jahr 2016 auf 60% festgelegt. Mit dem Wechsel ins Rechnungsmodell HRM2 bleibt der Einlage in die Werterhaltung auf dem Betrag von Fr. 77'786.00. Dieser Wert ändert sich bei Erstellung von neuen Abwasserleitungen oder Abwasseranlagen.

Einzuleitende Massnahmen: Der laufende Betrieb und die Kapitalkosten der Abwasserentsorgung Heimiswil können mit den Mitteln aus den neu festgesetzten Abwassergebühren knapp finanziert werden. Die Abwasserversorgung wies Ende 2017 einen Vorschuss aus. Das Budget 2018 sowie das Budget 2019 weisen einen kleinen Ertragsüberschuss zu Gunsten der Abwasserentsorgung auf. Daher wird der Vorschuss geschmälert. Hochrechnungen zeigen jedoch, dass die Aufwände in den kommenden Jahren ansteigen werden. Daher muss der Gemeinderat die Gebühren neu berechnen und die Änderung des Rahmentarifes durch die Gemeindeversammlung so rasch als möglich genehmigen lassen. Der Gemeinderat behält die Spezialfinanzierung Abwasser im Auge und ist bestrebt, so rasch als möglich das Defizit auszugleichen.

Abfallentsorgung

Der Kostendeckungsgrad liegt bei rund 79%. In der Planungsperiode sind keine Investitionen geplant. Für spätere Jahre ist die Umgestaltung der Abfallentsorgung vorgesehen. Der Bestand der Spezialfinanzierung wird sich bis Ende der Planungsperiode um rund Fr. 21'300.00 verringern.

Einzuleitende Massnahmen: Der laufende Betrieb und die Kapitalkosten der Abfallbeseitigung Heimiswil können mit den Mitteln aus den Abfallgebühren finanziert werden. Der Bestand der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung wird langsam abgebaut, da in der Vergangenheit zu viele Gebührenerträge generiert wurden. Der Abbau begründet auf einer Revisionsbemerkung aus dem Jahr 2011. Zurzeit sind keine Massnahmen notwendig.

Feuerwehr

Die Rechnung der Feuerwehr Heimiswil wird aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen als einseitige Spezialfinanzierung geführt. Das heisst, dass ein allfälliges Defizit aus Betrieb und Finanzierung der Feuerwehr dem allgemeinen Steuerhaushalt belastet wird. Um die finanzielle Entwicklung transparent darzustellen (Ergebnisse der Erfolgsrechnung und Entwicklung des Eigenkapitals), wird die Spezialfinanzierung im Finanzplan als zweiseitige Spezialfinanzierung dargestellt. Die Darstellung im Budget und in der Rechnung entspricht den gesetzlichen Vorschriften für die einseitige Spezialfinanzierung der Feuerwehr.

Der Gemeinderat hat auf Antrag des Fachausschusses Feuerwehr eine Erhöhung des Abgabesatzes per 2016 beschlossen. Dies um rechtzeitig dem steigenden Aufwand und dem Finanzbedarf für anstehende Investitionen Rechnung zu tragen. Auf das Ende der Planungsperiode bleibt ein Bestand zu Gunsten der SF Feuerwehr von rund Fr. 25'900.00.

Einzuleitende Massnahmen: Der laufende Betrieb und die Kapitalkosten der Feuerwehr Heimiswil können mit den Mitteln aus den Ersatzabgaben finanziert werden. Keine Massnahmen notwendig.

Wasserversorgung

Der Kostendeckungsgrad liegt über die gesamte Planungsperiode um rund 130%. In der Planungsperiode sind Investitionen von insgesamt Fr. 910'000.00 geplant. Später sind weitere Investitionen in der Höhe von Fr. 1'337'000.00 notwendig, um das Wassernetz einwandfrei betreiben zu können. Der Einlagesatz in das Konto Spezialfinanzierung Werterhalt wurde ab dem Jahr 2016 auf 60% festgelegt. Mit dem Wechsel ins Rechnungsmodell HRM2 bleibt der Einlage in die Werterhaltung auf dem Betrag von Fr. 64'895.00. Dieser Wert ändert sich bei Erstellung von neuen Wasserleitungen oder Wasseranlagen.

Einzuleitende Massnahmen: Der laufende Betrieb und die Kapitalkosten der Wasserversorgung Heimiswil können mit den Mitteln aus den Wassergebühren finanziert werden. Die Revisionsstelle hat dem Gemeinderat anlässlich der Revision der Jahresrechnung 2017 vorgeschlagen, den Bestand der Spezialfinanzierung Wasserversorgung in den nächsten Jahren abzubauen bzw. die Gebühren neu zu kalkulieren. Da eine Generelle Wasserplanung durchgeführt werden möchte, könnte der Wiederbeschaffungswert nach oben korrigiert werden, daher gestaltet sich die Gebührenneuberechnung schwierig. Der Gemeinderat ist aber bestrebt, die Gebühren so rasch als möglich den Gegebenheiten anzupassen. Derzeit wird das Wasserreglement mit dem Gebührentarif überarbeitet.

7. Entwicklung Finanzkennzahlen

Die ausgewiesenen Finanzkennzahlen basieren auf der neuen Berechnungsweise nach HRM2. Erfahrungswerte können aus den Jahresrechnungen 2016 und 2017 gezogen werden.

GESAMTHAUSHALT (konsolidiert)	2016	2017	Ø Jahresrechnung	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Ø Prognose
= Nettoverschuldungsquotient (NVQ) (Nettoschulden / Direkte Steuern NP und JP und FA)	-40.8%	-42.88%	-41.84%	42%	46%	68%	71%	75%	68%	62%
= Selbstfinanzierungsgrad (SFG) (Selbstfinanzierung / Nettoinvestitionen)	38.6%	135.14%	86.87%	22%	55%	21%	56%	44%		36%
= Zinsbelastungsanteil (ZBA) (Nettozinsaufwand / Laufender Ertrag)	-0.05%	-0.08%	-0.065%	-0.1%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.2%	0.0%
= Bruttoverschuldungsanteil (BVA) (Bruttoschulden / Laufender Ertrag)	49.2%	44.52%	46.86%	72%	71%	70%	72%	77%	72%	72%
= Investitionsanteil (INA) (Bruttoinvestitionen / Gesamtausgaben)	13.9%	7.17%	10.54%	27%	8%	16%	8%	10%		12%
= Kapitaldienstanteil (KDA) (Kapitaldienst / Laufender Ertrag)	3.7%	3.76%	3.73%	6%	7%	7%	7%	7%	8%	7%
= Nettoschuld in Franken pro Einwohner (N/EW) (Nettoschuld / ständige Wohnbevölkerung)	-1'001	-1'088	-1'044	1'022	1'140	1'678	1'773	1'927	1'771	1'552
= Selbstfinanzierungsanteil (SFA) (Selbstfinanzierung / Laufender Ertrag)	5.7%	9.27%	7.49%	7%	4%	4%	4%	4%	4%	5%
= Nettozinsbelastungsanteil (NZB) (Finanzaufwand netto / Steuerertrag)	-2.4%	-0.47%	-1.44%	-0.8%	-0.7%	-0.7%	-0.7%	-0.6%	-0.3%	-0.6%
= Massgebliches Eigenkapital pro EW (MEK/EW)	1'495	1'505	1'500	1'237	1'053	862	652	433	206	740

Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, wie hoch der Anteil der Nettoschulden im Verhältnis der Direkten Steuern Natürlicher + Juristischer Personen plus Finanzausgleich ist. Diese Kennzahl nimmt in der Prognoseperiode stetig zu. Dies ist auf die zunehmenden Investitionsprojekte und der damit verbundenen Ausgaben zurück zu führen.

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt, welcher Teil der Nettoinvestitionen mit den bestehenden Mitteln finanziert werden kann. Dieser nimmt auch aufgrund der künftigen Nettoinvestitionen ab.

Der Kapitaldienstanteil gibt Auskunft über das Verhältnis des Kapitaldienstes (= Zinsen und Abschreibungen) zum Laufenden Ertrag. Aufgrund der geplanten Investitionen nehmen in den nächsten Jahren die Abschreibungen stetig zu. Auch die Zinsbelastung wird aufgrund des Fremdmittelbedarfs steigen. Dadurch steigt der Anteil des Laufenden Ertrages, welcher für die Deckung des Kapitaldienstes benötigt wird.

ALLGEMEINER HAUSHALT

(steuerfinanziert)	2016	2017	Ø Jahresrechnung	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Ø Prognose
= Selbstfinanzierungsgrad (SFG) (Selbstfinanzierung / Nettoinvestitionen)	18.7%	151.03%	84.87%	15%	15%	10%	17%	28%		16%
= Bilanzüberschussquotient (BÜQ) (Bilanzüberschuss/-fehlbetrag / Dir. Steuern und FA)	21.7%	22.75%	22.23%	21%	13%	5%	-3%	-12%	-21%	0%

Der Selbstfinanzierungsgrad des allgemeinen Haushaltes verändert sich aufgrund der geplanten Investitionen. Die Einwohnergemeinde Heimiswil hat kaum Handlungsspielraum und die Selbstfinanzierung (= Jahresergebnis + steuerfinanzierte Abschreibungen + Einlagen in das Eigenkapital – Entnahmen aus dem Eigenkapital) wird in den kommenden Jahren negativ ausgewiesen aufgrund der geplanten steuerfinanzierten Nettoinvestitionen.

Der Bilanzüberschussquotient wird während der Prognosejahre aufgrund des vorgesehenen Bilanzfehlbetrages ins Minus fallen. Eine gesunde Eigenkapitalbasis ist notwendig, um eine gute Eigenfinanzierung sicherzustellen. Der BÜQ wird nur für den allgemeinen Haushalt berechnet und sollte für Gemeinden unter 2'000 Einwohnern unterhalb von 60% liegen. Aufgrund der Budgetzahlen wird die im Jahr 2017 gebildete finanzpolitische Reserve bereits im Rechnungsjahr 2018 wieder vollständig zu Gunsten des allgemeinen Haushaltes (gemäss Anhang 3 zu Artikel 85 Absatz 3 und 4 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern) aufgelöst.

8. Schlussfolgerungen

Die Prognosen zeigen auf, dass sich die finanzielle Lage der Gemeinde in den kommenden Jahren hauptsächlich aufgrund von Mehrbelastungen in der Erfolgsrechnung sowie den stetig wachsenden Abschreibungsaufwendungen verschlechtern wird. Die anfallenden Defizite können auf der Kostenseite nicht eingespart werden. Das Eigenkapital kann gegen Ende der Planungsperiode die Defizite nicht mehr decken und es wird ein Bilanzfehlbetrag von rund Fr. 873'400.00 ausgewiesen.

Im Weiteren bestehen in den Bereichen der Lastenverteilungen zwischen Kanton und Gemeinden Unsicherheiten. Es ist zu befürchten, dass die Kosten der Lastenverteilung über die geplanten Werte ansteigen. Wie sich die Finanzausgleichsleistungen zu Gunsten der Gemeinde entwickeln werden, hängt von der durchschnittlichen Entwicklung der Gemeinden im Kanton Bern ab und kann nicht beeinflusst werden.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass eine rasche Verschlechterung der finanziellen Lage bevorsteht. Es ist also unabdingbar, die Aufgaben der Gemeinde zu überprüfen, um Kosten einzusparen und / oder die Erträge mit einer Steuererhöhung zu steigern.

Der Gemeinderat beobachtet die Entwicklung der Rahmenbedingungen mit grösster Aufmerksamkeit und wird weitere notwendige Massnahmen zu gegebenem Zeitpunkt einleiten.

Über die Ergebnisse dieses Finanzplanes wird an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2018 orientiert werden.

5. Kreditabrechnungen

Orientierung über Kreditabrechnungen

Gemeinderat Hannes Jörg

Kreditabrechnung Sanierung Garneulstrasse

Kredit	Gemeindeversammlung 20.12.2011	CHF 960'000.00
Kosten	2012	CHF 736'563.05
	2013	CHF 51'742.60
	2014	CHF 10'507.80
	Total	CHF 798'813.45
Kostenunterschreitung	- 16.80 %	CHF 161'436.95

Subventionen	<i>Bundesbeitrag</i>	
	2012	CHF 250'000.00
	2016	CHF 14'908.00
	<i>Kantonsbeitrag</i>	
	2012	CHF 211'000.00
	2016	CHF 12'516.00
	Total	CHF 488'424.00
Nettokosten zu Lasten der Gemeinde		CHF 310'389.45

Kreditabrechnung Sanierung Junkholzstrasse

Kredit	Investitionskredit GV 03.12.2016	CHF 128'000.00
	Total	CHF 128'000.00
Kosten	2017	CHF 110'223.15
	2018	CHF 9'451.55
	Total	CHF 119'674.70
Kostenunterschreitung	- 6.51 %	CHF 8'325.30

Kreditabrechnung PWI Wiederinstandstellung Strasse Gruben-Rachisberg und Knubel-Maurerhaus (Zweiter Abschnitt)

Kredit	Investitionskredit GV 07.12.2013	CHF 125'000.00
	Total	CHF 125'000.00
Kosten	2014	CHF 125'367.35
	Total	CHF 125'367.35
Kostenüberschreitung	0.29%	CHF 367.35

Die Abrechnungen wurden durch die Kommission für Strassen und Wasserbau, den Gemeinderat sowie die Revisionsstelle geprüft und gutgeheissen.

6. Wegreglement - Gesamtrevision

Genehmigung der Gesamtrevision des Wegreglementes

Gemeinderat Hannes Jörg

Die Kommission für Strassen und Wasserbau und der Gemeinderat Heimiswil haben im Jahr 2018 das Wegreglement in insgesamt fünf Lesungen überarbeitet. Folgende Artikel sollen angepasst werden. Zuerst wird jeweils eine Begründung aufgeführt und im Nachgang ist der Artikel in der an der Gemeindeversammlung vorgelegten Version angefügt.

Artikel 17 – Allgemeines

Artikel 17 enthält die Formulierung 'nach Möglichkeit', diese lässt zuviel Spielraum sowohl in der Ausführung wie auch im Verzicht auf. Sie ist im Vergleich zu den Reglementen anderer Gemeinden nicht gebräuchlich und soll gestrichen werden.

Neu

Die Gemeinde unterhält und betreibt die öffentlichen Gemeindestrassen so, dass sie sich jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.

Artikel 18 – Unterhalt nach Klassen

Artikel 18 Absatz 3 schlägt einen Gemeindebeitrag von 20% beim Einbau eines staubfreien Belages einer Naturstrasse der Klasse 2 vor und gibt weiter das Vorgehen bei einer grösseren Beteiligung an. Die Gemeinde hat in der Vergangenheit einige Projekte für einen Belagseinbau auf den rund 20 Kilometer Naturstrassen ausgearbeitet. Die 80% der gesamten Baukosten verhinderten die Realisierung. Ein Reglement ohne fixen Beitrag ist die gebräuchliche Form.

Neu

¹ Der Unterhalt der Strassen der nachstehend aufgeführten Klassen obliegt:

- Klasse 1: Gemeinde
- Klasse 2: Gemeinde
- Klasse 3: Eigentümer
- Klasse 4: Gemeinde
- Klasse 5: Nutzungsberechtigte

² Bei den Naturstrassen der Klasse 2 gemäss Art. 9 gilt folgende zusätzliche Bestimmung:

³ Aufgrund eines Gesuches mit Kostenvoranschlag leistet die Gemeinde an den Einbau eines staubfreien Belages dieser Wege einen Beitrag. Nach dem Ausbau anfallende Unterhaltsarbeiten gehen vollständig zu Lasten der Gemeinde.

Artikel 19 – Winterdienst

Der kostenpflichtige Winterdienst auf privaten Plätzen soll aus dem Reglement gestrichen werden. Dadurch bietet sich der Gemeinde die Möglichkeit, die Schneeräumung auf privaten Plätzen an einen privaten Anbieter auszulagern. Eine schlagkräftige Räumung der privaten Plätze bindet zuviel Personalressourcen, welche bei Schneefall bereits für die Strassen gebraucht werden.

Neu

¹ Für den Winterdienst gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften über den Strassenunterhaltungsdienst. Nach Möglichkeit werden die Strassen schwarz geräumt. Bestehen Einschränkungen im Winterdienst, sind die Strassenbenützer durch Hinweistafeln darauf aufmerksam zu machen.

² Die Schneeräumung und Bekämpfung von Glatteis werden durch die Kommission für Strassen und Wasserbau und dem Werkhof organisiert.

³ Der Winterdienst ist auf allen Strassen der Klasse 1, 2 und 3 Sache der Gemeinde.

⁴ Pro ständig bewohnte Liegenschaft oder Hofgruppe übernimmt die Gemeinde den Winterdienst auf einer Zufahrt.

⁵ Der Gemeinderat definiert die privaten Plätze, deren Offenhaltung im öffentlichen Interesse liegt im Anhang 6.

⁶ Werden zusätzliche Winterdienstarbeiten (Zusatzfahrten zur Schneeräumung oder Glatteiskämpfung) infolge privaten Interessen (z.B. Hofabfuhr, Tiertransporte, Anlieferungen) in Anspruch genommen, sind diese kostenpflichtig. Diese Arbeiten werden jeweils nach dem gültigen Ansatz für die privaten Schneeräumer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁷ Der Werkhof arbeitet zusammen mit den privaten Schneeräumern eine Prioritätenliste aus. Der Gemeinderat genehmigt diese Prioritätenliste.

⁸ Die verantwortlichen Schneeräumer arbeiten nach einem einfachen Qualitätssicherungs-System mittels Rapport über die Einsatzzeiten. Die Rapporte enthalten Angaben über die konkreten Wetterverhältnisse vor Ort und geben Auskunft über besondere Vorkommnisse.

⁹ Über nicht geregelte Fragen oder Streitigkeiten zum Winterdienst entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 21 – Gemeindeversammlung

Artikel 21 soll gestrichen werden, da die Kompetenzen der Gemeindeversammlung im Bereich Strassen bereits in anderen Reglementen geregelt sind.

Artikel 22 – Gemeinderat

Bei Artikel 22 sollen diejenigen Regelungen gestrichen werden, die bereits in anderen Reglementen geregelt sind.

Neu

Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über das gesamte Strassenwesen. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Die Einteilung, Neuaufnahme oder Streichung von Strassen der Gemeinde Heimiswil in die Unterhaltsklassen (gemäss Art. 9) im Anhang 1 – 5 und die Nachführung des Strassenkatasters;
- b) Den Neu- und Ausbau sowie die Belagsänderung von Strassen, die Finanzierung und die Höhe der Grundeigentümerbeiträge, den Landerwerb, die Enteignung etc., soweit der Kostenbetrag in der Kompetenz des Gemeinderates liegt und dieses Reglement nichts anderes bestimmt.
- c) Die Abwicklung sämtlicher Geschäfte (Projektierung, Landerwerb, Inkonvenienzentschädigungen, Grundeigentümerbeiträge, Vergebung der Arbeiten, etc.) die im Zusammenhang stehen mit Neuanlagen, Ausbauten, Korrekturen und Belagsänderungen;
- d) Erteilung von Bewilligungen, soweit nach diesem Reglement nicht die Kommission für Strassen und Wasserbau hierfür autorisiert oder nach Gesetz nicht eine andere Behörde zuständig ist.

Artikel 24 – Parkierung auf öffentlichen Strassen

Der Artikel soll neu eingeführt werden. Die Gemeinde hat dadurch neu eine Grundlage gegen das Parkieren an gefährlichen Stellen vorzugehen.

Neu

Das Parkieren von Fahrzeugen auf und an nicht ausdrücklich dafür bestimmten öffentlichen Strassen, Gehwegen und Plätzen ist grundsätzlich untersagt, wenn dadurch der fliessende Verkehr und die Fussgänger behindert werden oder die Sicherheit der Benutzer beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleiben Bewilligungen nach Art. 68 SG.

Artikel 32 – Bäume, Sträucher, landwirtschaftliche Strukturen

In Artikel 32 soll folgender Satz 'Keine Abstandsvorschriften gelten für Pflanzen, die Bestandteile einer Strasse sind (Hecken, Bäume, Alleen und dergleichen)' gestrichen werden. Dies soll ermöglichen, dass bei Pflanzen welche zu wenig Abstand zur Strasse haben und neu in die Strasse hineinwachsen, von der Gemeinde verlangt werden kann, dass sie entfernt werden.

Neu

¹ Für hochstämmige Bäume und für Wald gelten folgende, ab Mitte der Pflanzstelle gemessenen Strassenabstände (Art. 57 SV):

- a) entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3 Meter ab Fahrbahnrand bzw. 1.5 Meter ab Gehweghinterkante,
- b) entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5 Meter ab Fahrbahnrand,
- c) entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch ausserorts 4 Meter ab Fahrbahnrand,
- d) bei selbständigen Radwegen ausserorts 3 Meter ab Wegrand.

² Für die übrigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Artikel 56 Absatz 3 SV gilt auch für bestehende solche Pflanzen.

³ Das Strassengebiet ist über Geh- und Radwegen bis auf eine Höhe von 2.50 m, über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 4.50 m und, wenn die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird, bis auf Lampenhöhe von überhängenden Ästen freizuhalten (Art. 83 SG).

⁴ An Kreuzungen, Kurven und dergleichen dürfen Sträucher die Übersicht nicht beeinträchtigen. Das gleiche gilt für landwirtschaftliche Kulturen.

⁵ Unterlässt der Eigentümer der Bäume, Sträucher und landwirtschaftlichen Kulturen trotz schriftlicher Aufforderung das rechtzeitige Aus- oder Zurückschneiden, so ist die Arbeit von der zuständigen Behörde auf seine Kosten anzuordnen (Ersatzvornahme). Diesbezüglich wird auf Art. 74 SG verwiesen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Gesamtrevision des Wegreglements zu genehmigen.

7. Abwasserentsorgungsreglement - Gesamtrevision

Genehmigung der Gesamtrevision des Abwasserentsorgungsreglementes

Gemeinderat Beat Grossenbacher

Die Baukommission und der Gemeinderat Heimiswil haben im Jahr 2018 das Abwasserentsorgungsreglement inkl. Gebührentarif überprüft und festgestellt, dass folgende Anpassungen/Aktualisierungen nötig werden:

Artikel 3 - Entwässerung des Gemeindegebietes

Bisher:

¹ Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach dem generellen Kanalisationsprojekt (GKP).

² Sobald ein genereller Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach diesem.

Neu:

¹ Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP).

Begründung:

Das GKP wurde im Jahr 2016 durch die GEP ersetzt. Die Reglementsanpassung erfolgt aufgrund dieser Änderung.

Artikel 30 – Anschlussgebühren

Bisher:

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang).

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation oder in eine öffentliche Meteorwasserleitung eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der Belastungswerte BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

Neu:

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Loading Units (LU) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation oder in eine öffentliche Meteorwasserleitung eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der Loading Units (LU) oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

Begründung:

Die Bau- Verkehrs- und Energiedirektion hat in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches im Jahr 2013 eine neue Berechnung der Anschlussgebühren (Baugesuchsformular 5.5) eingeführt, um dem technologischen Fortschritt der Geräte und dem damit verbundenen geringeren Wasserverbrauch gerecht zu werden. Aus diesem Grund wurden die bisherige Angabe «Belastungswerte» durch die neuen «Loading Units» ersetzt.

Artikel 39 – Übergangsbestimmungen

Bisher:

¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

² Auf das Inkrafttreten dieses Reglements werden rückwirkend keine Anschlussgebühren eingefordert.

³ Für alle Neuanschlüsse gemäss Art. 30 Abs. 3 haben die neuen Bestimmungen mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ihre Gültigkeit.

⁴ Bei einer Vergrösserung der entwässerten Fläche nach Art. 30 Abs. 4 wird bei bestehenden Anschlüssen die gleiche Übergangsfrist nach Absatz 5 gewährt.

⁵ Gemäss Art. 31 Abs. 10 wird eine neue wiederkehrende Regenabwassergebühr eingeführt. Bei bestehenden Anschlüssen wird den betroffenen Grundeigentümern für die Anpassung ihrer Anschlüsse eine Übergangsfrist von 5 Jahren gewährt (d. h. bis 30. September 2014). Für die bestehenden Anschlüsse wird die wiederkehrende Regenabwassergebühr erstmals für

die Abrechnungsperiode vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015 in Rechnung gestellt.

Neue Anschlüsse seit Inkrafttreten dieses Reglements werden sofort gebührenpflichtig.

⁶ Gemäss Art. 31 Abs. 11 wird eine neue wiederkehrende Reinabwassergebühr für altrechtlich bewilligte Anschlüsse eingeführt. Den betroffenen Grundeigentümern wird für die Anpassung ihrer Anschlüsse eine Übergangsfrist von 5 Jahren gewährt (d. h. bis 30. September 2014). Für die bestehenden Anschlüsse wird die wiederkehrende Reinabwassergebühr erstmals für die Abrechnungsperiode vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015 in Rechnung gestellt.

Neue Anschlüsse seit Inkrafttreten dieses Reglements werden sofort gebührenpflichtig.

Neu:

¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

² Auf das Inkrafttreten dieses Reglements werden rückwirkend keine Anschlussgebühren eingefordert.

³ Für alle Neuanschlüsse gemäss Art. 30 Abs. 3 haben die neuen Bestimmungen mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ihre Gültigkeit.

Begründung:

Die Übergangsbestimmungen betreffend der erstmaligen Einführung der Regenabwassergebühren werden nicht mehr benötigt und sollen gestrichen werden.

Gebührentarif Artikel 1 – Anschlussgebühren

Bisher:

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage **Fr. 140.00** pro Belastungswert (BW).

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser in eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation oder öffentliche Meteorwasserleitung beträgt:

- bis 50 m² entwässerte Fläche Fr. 250.00
- bis 100 m² entwässerte Fläche Fr. 500.00
- bis 150 m² entwässerte Fläche Fr. 750.00
- weitere 50 m² entwässerte Fläche Fr. 250.00

Neu:

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage **Fr. 200.00** pro Loading Unit (LU).

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser in eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation oder öffentliche Meteorwasserleitung beträgt:

- bis 50 m² entwässerte Fläche Fr. 250.00
- bis 100 m² entwässerte Fläche Fr. 500.00
- bis 150 m² entwässerte Fläche Fr. 750.00
- weitere 50 m² entwässerte Fläche Fr. 250.00

Begründung:

Da eine Loading Unit einem geringeren Wasserdurchlauf entspricht als eine Belastungswert und somit bei Um- und Neubauten weniger Loading Units als Belastungswerte fällig werden, wurde die Gebühr angeglichen, damit die Anschlussgebühren im Durchschnitt unverändert bleiben.

Gebührentarif Artikel 2 – Jährlich wiederkehrende Gebühren

Bisher:

¹ Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Grenzen nach Massgabe von Artikel 28 ff des Abwasserentsorgungsreglements in der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement fest, die zu veröffentlichen sind.

² Die Grundgebühr beträgt Fr. 120.00 bis Fr. 200.00 pro Baute und Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb gemäss Art. 31 ff des Abwasserentsorgungsreglementes, zusätzlich Mehrwertsteuer.

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.30 bis Fr. 2.30 pro m³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall gemäss Artikel 31 Absatz 5 bis 9 des Abwasserentsorgungsreglements, zusätzlich Mehrwertsteuer.

Neu:

¹ Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Grenzen nach Massgabe von Artikel 28 ff des Abwasserentsorgungsreglements in der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement fest, die zu veröffentlichen sind.

² Die Grundgebühr beträgt Fr. 150.00 bis Fr. 400.00 pro Baute und Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb gemäss Art. 31 ff des Abwasserentsorgungsreglementes, zusätzlich Mehrwertsteuer.

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.00 bis Fr. 3.00 pro m³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall gemäss Artikel 31 Absatz 5 bis 9 des Abwasserentsorgungsreglements, zusätzlich Mehrwertsteuer.

Begründung:

Die generelle Entwässerungsplanung GEP hat aufgezeigt, dass mit dem heutigen Gebührentarif die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung innert kürzester Zeit einen Bilanzfehlbetrag aufweisen wird. Dieser muss gemäss Gesetzgebung innerhalb von acht Jahren behoben werden. Um diese Vorgabe zu erreichen, ist eine Erhöhung der Gebühren nötig, welche mit dem heutigen Rahmentarif nicht möglich ist. Zudem soll das Verhältnis Verbrauchsgebühr/Grundgebühr gemäss Empfehlung der GEP (40%/60%) ermöglicht werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Gesamtrevision des Abwasserentsorgungsreglements zu genehmigen.

8. Bestattungs- und Friedhofreglement - Gesamtrevision

Genehmigung der Gesamtrevision des Bestattungs- und Friedhofreglementes

Gemeinderat Peter Burkhalter

Das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 10. Juni 2003 wurde vollständig überarbeitet, weil

- die gesetzlichen Grundlagen geändert haben (Aufhebung Zivilstandsverordnung vom 1.6.1953, Begräbnisdekret von 1876 und das Dekret betr. der Feuerbestattung aus dem Jahre 1904).
- es gilt als übergeordnetes Recht die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010. Zudem ist die Genehmigungspflicht durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern weggefallen.
- die Beisetzungsarten erweitert wurden. Im Herbst 2018 wurde ein neues Grabfeld für Urnenplattengräber gestaltet und neu soll noch ein Engelsgrab entstehen. Engelsgräber sind Gedenkstätten für Sternenkinder, vor der 22. Woche totgeboren.
- auswärts Verstorbene, die in Heimiswil bestattet werden möchten, höhere Gebühren zu entrichten haben, wurde der Begriff «auswärts Verstorbene» erweitert. Bei einer Wohnsitzdauer von 25 Jahren gilt eine verstorbene Person noch als einheimisch, auch wenn sie zum Zeitpunkt des Todes nicht mehr in Heimiswil wohnte.

- neu geregelt wird, dass die Namensschilder beim Gemeinschaftsgrab nach 25 Jahren entfernt werden.
- der Gebührentarif im Anhang I komplett überarbeitet wurde.
- seit der Inkraftsetzung 2003 bereits zwei Teilrevisionen stattgefunden haben (am 15.6.2009 und 10.12.2011), wurde wegen der Übersichtlichkeit eine Gesamtrevision beschlossen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Gesamtrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements zu genehmigen.

9. Wasserbaureglement - Aufhebung

Genehmigung zur Aufhebung des Wasserbaureglements

Gemeinderat Hannes Jörg

Das heute gültige Wasserbaureglement der Gemeinde Heimiswil stammt aus dem Jahr 1993. Bei der Überprüfung dieses Reglements durch die Kommission für Strassen und Wasserbau sowie den Gemeinderat wurde festgestellt, dass sämtliche Punkte bereits auf höherer Ebene (Kanton oder Bund) oder in einem anderen Gemeindereglement (Organisationsreglement) geregelt sind. Aus diesem Grund ist aus Sicht der Heimiswiler Behörden kein Wasserbaureglement mehr nötig.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Wasserbaureglement aufzuheben.

10. Orientierung des Gemeinderates

a) Legislaturziele 2015 bis 2018 - Rückblick

Gemeinderatspräsident Hans Ulrich Widmer

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Klausur vom 7. September 2018 die Erreichung der Ziele überprüft und kann das Resultat wie folgt präsentieren:

Auszug Legislaturziele

- **Nr. 02: Mittelfristige Investitionen (10 Jahre) in allen Aufgabengebieten klären und die nötigen Erkenntnisse ziehen bezüglich:**

- a. Anpassung der finanzrelevanten Reglemente (Wegreglement, Spezialfinanzierung usw.)

Der Gemeinderat hat einer Überarbeitung aller Reglemente zugestimmt.

Folgende Reglemente sind bereits überarbeitet und genehmigt:

- Liegenschaftssteuerreglement (neu erstellt)
- Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen (Anpassungen an die neuen Vorschriften nach HRM2)
- Organisationsverordnung

Stand der Arbeiten:

- Im Bereich Wasser sind Arbeitsgruppen zur Überarbeitung gebildet worden und haben ihre Arbeit aufgenommen.

Die anderen Reglemente sind noch in Bearbeitung.

- b. Verkauf überflüssiger Liegenschaften

Die Liegenschaft Oberdorf 14 konnte im Herbst 2018 überschrieben werden. Die übrigen Liegenschaften eignen sich nicht sehr gut zum Verkauf. Für den alten Kindergarten konnte eine Mieterin gefunden werden. Diese wird im Februar 2019 einziehen.

- **Nr. 03: KPG-Analyse von 2012 basierend auf Abschluss 2015 weiterführen mit der Absicht**

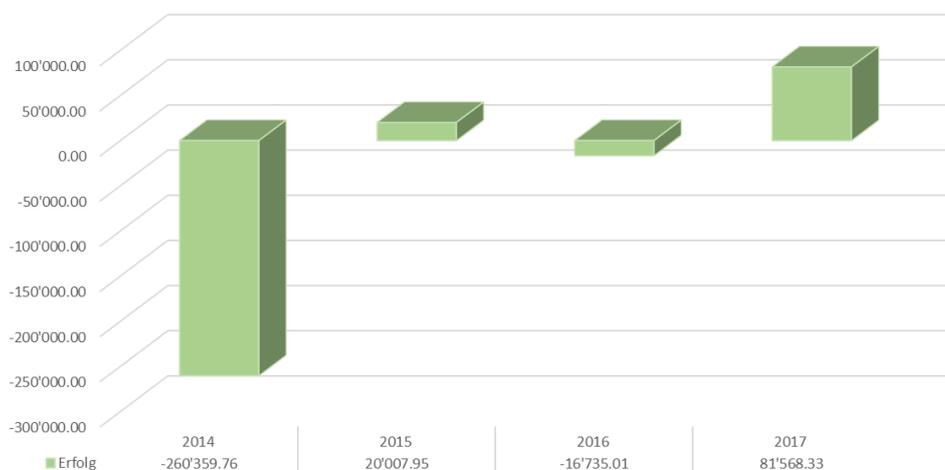
- a. Steuern nicht zu erhöhen

Die Steuern wurden während der Legislaturperiode 2015 – 2018 nicht erhöht. Aufgrund der jetzigen finanziellen Situation ist aber eine Erhöhung in den kommenden Jahren denkbar. Dies zeigt der Auszug aus dem Finanzplan und die Entwicklungstendenzen:

	2020	2021	2022	2023
Steuerfinanzierte Nettoinvestitionen	476	252	131	0
Abschreibungen	75	101	109	109
Zinsen gemäss Mittelfluss	-1	0	4	13
Total Investitionsfolgekosten	75	101	112	122
<i>Ergebnis Erfolgsrechnung ohne Folgekosten</i>	-318	-322	-326	-330
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-393	-423	-438	-452
Deckung in Steueranlagezehnteln				
1 StAnZI	156	155	156	157
Gesamtergebnis in StAnZI.	-2.5	-2.7	-2.8	-2.9

b. ausgeglichene Rechnungen zu präsentieren

Die Rechnungen waren rückblickend von 2014 – 2017 nicht ausgeglichen. Es schwankte zwischen hohem Aufwandüberschuss und hohem Ertragsüberschuss. Dies ist zu stabilisieren.

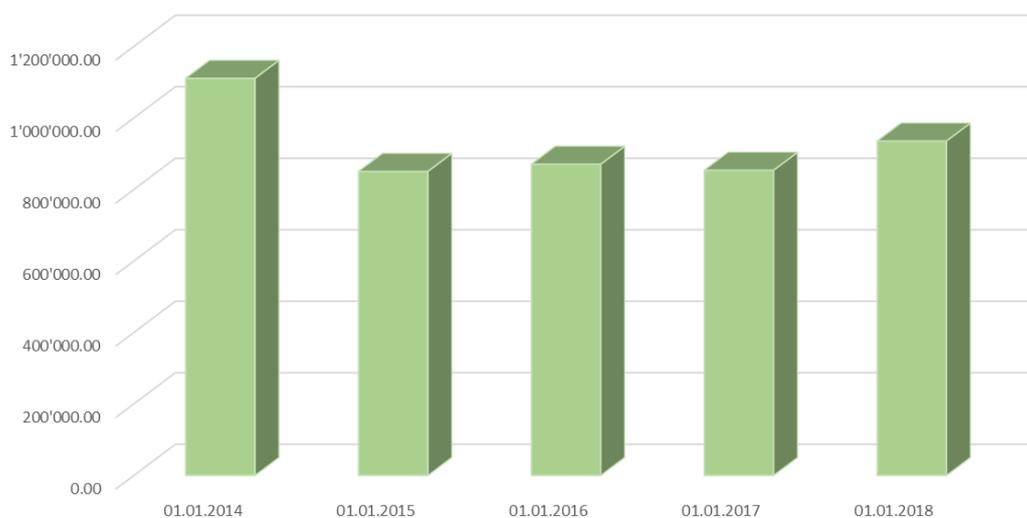


c. ausgeglichene Spezialfinanzierung

Die Spezialfinanzierungen Abfall, Feuerwehr und Wasser sind momentan noch selbsttragend. Die Spezialfinanzierung Abwasser schreibt seit 31.12.2016 einen Vorschuss, welcher innert 8 Jahren nach erstmaliger Bilanzierung abgetragen werden muss. Eine Gebührenerhöhung in diesem Bereich ist unumgänglich.

- d. Abnahme Eigenkapital zu verhindern bzw. Prioritäten mit Gegenmassnahmen zu setzen

Die Veränderung des Eigenkapitals (neu: Bilanzüberschuss aus Vorjahren) hängt immer vom Jahresergebnis ab. Diese schwankten in den letzten vier Jahren, daher auch eine ständige Veränderung des Bilanzüberschusses.



- **Nr. 04:**

- a. Strategische Überprüfung aller Gemeindeaufgaben

Diese Überprüfung wurde 2015/16 in den Kommissionen vorgenommen.

- b. Auslagerung von Aufgaben/Ressourcen individuell und nach wirtschaftlichen Kriterien prüfen

Werkhof: Zusammenarbeit mit Werkhof Wynigen und Rüegsau aufgrund der Restrukturierung des Werkhofes im 2017. Bestellungen und Einkäufe können neu zusammen koordiniert werden und sind somit für die Gemeinde kostengünstiger geworden.

- **Nr. 05: BürgerInnen frühzeitig über Veränderungen sensibilisieren (Wegreglement, Verkauf Liegenschaft)**

Die Kommission für Strassen und Wasserbau hat das Reglement in drei Lesungen überarbeitet. Am 17. September wurde das Reglement im Gemeinderat genehmigt und zu Handen Gemeindeversammlung verabschiedet.

Der Verkauf der Liegenschaften wurde überprüft. Der Verkauf von der Liegenschaft Oberdorf 14 wurde an der Gemeindeversammlung vom Juni 2018 genehmigt.

Der Gemeinderat wird die Bevölkerung noch mehr über die Homepage informieren.

- **Nr. 06: Ortsplanung:**

- a. übergeordnete Vorgaben klären (AGR, RK)
- b. dann Vorabklärungen bei Landbesitzern
- c. alle Möglichkeiten für Ausbau auch ausserhalb Bauzone fördern und «Verbündete» innerhalb der Regionalkonferenz suchen mit der Absicht, Kulturland zu schonen

Im Juni 2017 konnte der Gemeinderat den Startschuss für die Ortsplanungsrevision geben. Seither hat die Arbeitsgruppe fleissig die notwendigen Schritte eingeleitet und Gespräche mit den Landeigentümern geführt und führt diese zum Teil immer noch.

Im Gutisberg könnte eine Weilerzone geschaffen werden. Eine Sitzung mit den Betroffenen fand statt und das Vorhaben ‚Weilerzone‘ fand guten Anklang.

- **Nr. 07: Ausbau und Finanzierung Glasfasernetz prüfen**

Das Glasfasernetz konnte Ende August 2018 bereits ausgebaut werden. Die Kosten trägt die Swisscom.

- **Nr. 08: Fusionen längerfristig nur in grösserem Rahmen (mehrere Gemeinden) prüfen, mittelfristig regionale Zusammenarbeiten ausbauen durch Delegation von eigenen Ratsmitgliedern**

- Aktuell sind keine Fusionsabklärungen geplant.
- In ferner Zukunft wäre denkbar die 40 Emmentaler Gemeinden in drei Ortsgebiete aufzuteilen → oberes, mittleres und unteres Emmental
- Aktuell sind keine Heimiswilerbürger/Behördenmitglieder in der Region Emmental vertreten.

Persönlicher Rückblick des Gemeinderatspräsidenten

Die Legislatur 2015 – 2018 war für die Behörde wie auch für die Verwaltung sehr interessant aber auch anspruchsvoll. Die gesteckten Ziele konnten mehrheitlich erreicht werden. Leider wurde auch in den vergangenen

vier Jahren die Radverbindung „Stöckerenbrüggli – Kipf“ durch den Kanton nicht realisiert und braucht weiterhin viel Geduld bis zur Umsetzung. Unerwartet waren die vielen personellen Wechsel in der Verwaltung und dem Werkhof. Glücklicherweise konnten immer alle Stellen mit fachkundigem Personal wiederbesetzt werden.

Nicht zu erwarten war auch der Brand „alte Gärtnerei“ an der Kaltackerstrasse 4 im August 2015. Die Brandparzelle beschäftigte uns die ganze Legislatur mit vielen Hürden und Stolpersteinen. Den Umständen entsprechend musste immer wieder nach bestmöglichen Lösungen gesucht werden, um den Schaden in Grenzen zu halten.

An unserer Infrastruktur konnten in den Bereichen Strassen, Abwasser, Liegenschaften, Feuerwehr und Friedhof verschiedene Investitionen ausgeführt werden. Dank dem Verkauf des Lehrerhauses Dorf kann die Renovation der Turnhalle ausgeführt werden.

Die Abklärungen für die Ortsplanungsrevision brauchen etwas mehr Zeit als anfänglich angenommen. Neue Baugebiete zu finden ist wegen der geschützten Fruchtfolgeflächen sehr schwierig geworden. Beim Start der Revision wurde mit der Umgestaltung des Löwenareals, dem ehemaligen Sägearreal und der Spezialzone „Lueg“ nicht gerechnet.

Bei allen Tätigkeiten sind und bleiben die Finanzen ein zentraler Punkt und eine Herausforderung für die Behörde. Dank guter Budgetdisziplin in allen Ressorts und positiven Steuereinnahmen, konnte das Eigenkapital gehalten werden. Leider wirken sich höhere Steuereinnahmen negativ auf den Finanz- und Lastenausgleich aus, was sich beim Budget 2019 zeigt.

Ich bedanke mich bei allen Funktionären und Kommissionsmitgliedern für ihre wertvolle Arbeit zu Gunsten unserer Bevölkerung. Dem Gemeinderat danke ich für die gemeinsame, konstruktive Arbeit und Unterstützung, die ich immer erfahren durfte.

Für die gute und angenehme Zusammenarbeit möchte ich mich beim Verwaltungs- und Werkhofpersonal herzlich bedanken.

b) Brandobjekt Liegenschaft Kaltackerstrasse 4 – Abbruch erfolgte

Gemeinderatspräsident Hans Ulrich Widmer

Durch das Entgegenkommen der Familie Gschwend konnte die Einwohnergemeinde Heimiswil die Restzahlung der Gebäudeversicherung im Zusammenhang mit dem Brandfall Kaltackerstrasse 4 entgegennehmen. Die Familie Gschwend erhielt eine Provision von 3%.

Die Abrechnung Brandfall Kaltackerstrasse setzt sich wie folgt zusammen:

Einnahmen

GVB-Entschädigung CHF 450'770.60

Total Einnahmen

CHF 450'770.60

Ausgaben

Erstmassnahmen nach dem Brand CHF 75'000.00

Abbrucharbeiten CHF 18'500.00

Diverses (u.A. Planungskosten) CHF 12'316.40

Total Ausgaben

CHF 105'816.40

Einnahmenüberschuss

CHF 344'954.20

Der Brandfall Kaltackerstrasse 4 ist somit abgeschlossen. Das in der Bilanz geführte Konto wurde per 30. September 2018 mit einem Guthaben von CHF 344'954.20 saldiert und der Betrag wurde als ausserordentlicher Ertrag der Erfolgsrechnung (allgemeiner Haushalt) zugeschrieben. Diese Buchung wird sich positiv auf den Jahresabschluss 2018 auswirken.

c) Vorstellung überarbeitetes Altersleitbild

Gemeinderat Peter Burkhalter

„Bewährtes erhalten und Neues integrieren“

Unter diesem Motto wurde das Altersleitbild aus dem Jahr 2006 aufgefrischt und überarbeitet.

i

Generationengespräche, Solidarität, Bildung, Aktive Lebensgestaltung

Mobilität, Verkehr, Infrastruktur, Sicherheit, Umwelt

Pflege, Gesundheit, Dienstleistungen

Wohnen im Alter

Alter und Migration

Altersleitbild

Alchenstorf Koppigen
Ersigen Rumendingen
Heimiswil Willadingen
Hellsau Wynigen
Höchstetten

In der Überprüfung des Altersleitbildes 2006 und der Erarbeitung des vorliegenden Altersleitbildes 2017 werden in zehn Handlungsfeldern die Ist-Situation vorgestellt und daraus sinnvolle Massnahmen abgeleitet. Diese werden im Massnahmenplan mit Zeithorizont und Verantwortlichkeiten konkretisiert. Die Anliegen sind im regionalen Verbund zu realisieren. Das Leitbild dient den Gemeinden, der Verwaltung und den in der Altersarbeit tätigen Interessengruppen als Leitlinie für ihre Arbeit.

Handlungsfelder

- Generationengespräche, Solidarität, Bildung, aktive Lebensgestaltung
- Mobilität, Verkehr, Infrastruktur, Sicherheit, Umwelt
- Pflege, Gesundheit, Dienstleistungen
- Wohnen im Alter
- Alter und Migration

Die beteiligten Vertragsgemeinden wollen weiterhin eine wirksame Alterspolitik in ihrem Dorf gewährleisten. Dies erfordert Interesse und Engagement. Für die Umsetzung des Altersleitbildes in den Gemeinden Alchenstorf, Ersigen, Heimiswil, Höchstetten, Koppigen, Rumendingen, Willadingen und Wynigen ist die Regionale Kommission für Altersfragen in Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden zuständig. Diese ist der Kommission Sozialdienst Oesch-Emme (Sozialbehörde) der Vertragsgemeinden unterstellt. Diese Gemeinden beteiligen sich an den entstehenden Kosten der Regionalen Kommission für Altersfragen im Rahmen dieses Auftrages.

Die Altersleitbilder können bei den Gemeindeverwaltungen gratis bezogen werden oder online bei den Gemeinewebsites eingesehen werden.

11. Umfrage und Verschiedenes

Orientierung aus dem Gemeinderat

Stand der Ortsplanung November 2018

Die ordentliche Ortsplanungsrevision ist seit Ende 2017 im Gange. Die Ortsplanungskommission und der Ortsplaner (georegio AG, Burgdorf) haben seither die baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan) und die Richtpläne überprüft. Im Verlauf der Erarbeitung des neuen Zonenplans wurde nach Rücksprache mit betroffenen Grundeigentümern Kontakt aufgenommen, um allfällige Umzonungen zu planen.

Ursprünglich war geplant, die Mitwirkung zur Ortsplanungsrevision Mitte bis Ende des Jahres 2018 durchzuführen, jedoch wurden aufgrund der Gespräche mit den Grundeigentümern diverse offene Punkte erkannt, welche vor der Mitwirkung noch geklärt werden müssen:

- Betreffend dem Sägeareal wird momentan die Schaffung einer Arbeitszone geprüft. Es wurden zwei interessierte Unternehmer gefunden, jedoch muss vor dem weiteren Vorgehen die Erschliessungssituation noch mit dem kantonalen Tiefbauamt geklärt werden (Bauten im Gewässerraum).
- Betreffend der Lueg wurde durch den Eigentümer und die Gemeinde der Vorschlag einer Spezialzone ausgearbeitet, welche eine massvolle Erweiterung des bestehenden Betriebes ermöglichen soll.
- Der Eigentümer des Löwenareals plant die Einzonung des noch unbebauten Bereiches zwischen den neuen Einfamilienhäusern im Sonnenrain und dem Löwenparkplatz. Diese Einzonung wird durch Auszonungen im Löwenareal selbst und auch auf der Blatten ermöglicht, wodurch Bauland schlussendlich lediglich umverteilt und nicht neu geschaffen wird. Damit das Projekt umgesetzt werden kann, wird eine Verlegung des Bachs nötig, welche momentan mit dem kantonalen Tiefbauamt überprüft wird.
- Heutige kantonale Vorgaben (Fruchtfolgefläche) verhindern momentan eine Einzonung in der Brüschern (Kaltacker). Eine Überprüfung, ob das Land aus der Fruchtfolgefläche entfernt und somit eingezont werden kann, ist im Gange.

Aus den obengenannten Gründen verschiebt sich der Start der Mitwirkung voraussichtlich auf Frühjahr 2019.

Orientierung aus dem Fachausschuss Gemeindeliegenschaften

Zwischenbericht der Arbeitsgruppe "Sanierung Turnhalle"

Bei schönem und heissem Wetter konnten die Sanierungsarbeiten an der Turnhalle gestartet werden. Das Personal des Werkhofes schaffte optimale Bedingungen im Umfeld der Turnhalle für einen guten Start der weiteren Arbeiten.

Leitungen und Anschlüsse wurden durch die Firma Jost verlegt. Auf der Nordseite begannen die Abbrucharbeiten für den Einbau der zukünftigen

Tribüne. An der Südfront, wurde die alte Fensterfront durch die Firma Schertenleib entfernt. Es dauerte nicht lange, bis die heutige Front durch die gleiche Firma erstellt war.

Die Fenster wurden rasch von der Firma Kiefer geliefert und eingesetzt. Danach konnten die Storen durch die Firma Nyffenegger montiert werden.

Im Inneren der Turnhalle nahmen sich die Mitarbeiter der Firma Christen der Beleuchtung an. Die 35-jährigen Beleuchtungskörper ersetzte man durch eine moderne Anlage, inkl. moderner Steuerung. Auch für die Ausenbeleuchtung der Turnhalle fand man eine gute Lösung.

Auf der Nordseite wurden die Umrisse der Garderobe und Duschen langsam sichtbar. Auch der Aufwärmeraum bekam langsam seine Konturen.

Während den Schulferien, konnten all diese Arbeiten ohne Friktionen rasch ausgeführt werden. Allen Handwerker sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Der Dank geht auch an Heinz Mühlethaler von der Firma Abbühl. Die Zusammenarbeit zwischen Heinz Mühlethaler, der Arbeitsgruppe, und den Handwerkern verläuft sehr gut.

An den wöchentlichen Sitzungen, werden Fortschritte und weitere Abläufe besprochen.

Der Turnbetrieb konnte, wie gemäss Bauplanung, nach den Ferien wieder normal aufgenommen werden.

Trotz all dem Positiven, kam es zu einem kleinen Zwischenfall mit grossen Auswirkungen. Ein Wasserschaden, verursacht durch ein kurzes heftiges Gewitter, unterspülte den Hallenboden. Der Hallenboden musste aufgedeckt werden, damit mit einer Trocknungsanlage der Unterboden ausgetrocknet werden konnte.

Der Turnbetrieb musste für ein kurze Zeitdauer gesperrt werden. Besten Dank der Schulleitung und der Lehrerschaft für ihre Flexibilität und dem Turnverein, mit seinen verschiedenen Sektionen, für das Verständnis.

In der Zwischenzeit wurde fleissig weiterbetoniert und das Unterdach auf Garderoben und Duschräumen erstellt. In den Innenräumen entstehen langsam Wände und Bodenbeläge, sowie die diversen Anschlüsse.

Es ist erfreulich festzustellen, dass wir im Moment Bauplanung, Zeitplan, sowie die Kostenplanung einhalten können.

Alle Beteiligten sind sich einig, dass hier für die Gemeinde Heimiswil, ein gutes Projekt realisiert wird.



Orientierung aus der Kommission für Gesellschaft und Kultur

Friedhof Heimiswil

Der Friedhof steht allen Menschen unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Glauben offen. Er soll ein Ort der Ruhe, Besinnung und des Innehaltens sein. So individuell wie das Leben sind auch unsere Wünsche an die letzte Ruhestätte. Deshalb wurde der westliche Eingangsbereich mit Tor und Bepflanzung angepasst. Ein neues Grabfeld zwischen den beiden Eingängen ist fertig erstellt.



Ab 2019 stehen auf dem Heimiswiler Friedhof zwei neue *Grabarten* zur Verfügung. Sie können zwischen folgenden Beisetzungsarten wählen:

Erdbestattungsgrab - wie bisher

Urnengrab - wie bisher

Urnenplattengrab - neu

In einem Urnenplattengrab wird die Urne ebenfalls in die Erde beigesetzt. Das pflegeleichte Grab wird mit einer einheitlichen Platte abgedeckt und mit einem Namensschild versehen. Eine individuelle Bepflanzung oder Grabschmuck ist im Gegensatz zum Urnengrab nicht möglich. Blumen und Andenken können auf der Platte niedergelegt werden.

Gemeinschaftsgrab - wie bisher

Engelsgrab - Gedenkstätte für Sternenkinder - neu

Kinder, die vor der 22. Schwangerschaftswoche tot geboren werden, unterliegen nicht der gesetzlichen Bestattungspflicht. Um trotzdem von diesen Kindern Abschied nehmen zu können, ist für die Trauer auf dem Friedhof Heimiswil ein besonderer gemeinschaftlicher Ort vorgesehen. Individueller Schmuck, Grabmal und eine Namensnennung sind nicht möglich. Blumen und bescheidene Andenken können am dafür vorgesehenen Platz zeitweilig niedergelegt werden.

Ein neu erstelltes Merkblatt zum Friedhof Heimiswil erläutert insbesondere die Grabarten. Es kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden und ist unter www.heimiswil.ch aufgeschaltet.

Orientierung aus der Bildungskommission



Die Schule Heimiswil/ Kaltacker lädt ein zum
gemeinsamen Weihnachtssingen
in der Kirche Heimiswil

Freitag 21. Dezember 2018

Zeit: 09.30 Uhr- 10.30 Uhr

Alle Kinder, der Schule Heimiswil- Kaltacker, singen gemeinsam Weihnachtslieder in
der Kirche Heimiswil.

Dazu sind alle, die Lust und Zeit haben, herzlich eingeladen.



Orientierung aus der Verwaltung

Öffnungszeiten über Weihnachten

Die Gemeindeverwaltung bleibt über Weihnachten von Montag, **24. Dezember 2018** bis Mittwoch, **02. Januar 2019** geschlossen.

Tageskarten sowie Einzahlungen und Auszahlungen der Spar- und Leihkasse Wynigen können bis Freitag, 21. Dezember 2018, 11.30 Uhr abgeholt und erledigt werden.

Ab **Donnerstag, 03. Januar 2019** sind wir wieder zu den ordentlichen Öffnungszeiten für Sie da.

Die Gemeindeverwaltung Heimiswil dankt für Ihr Verständnis. Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und alles Gute für das neue Jahr!

Rechnungen und Arbeitszeitlisten des Jahres 2018

Wir bitten Sie, Rechnungen, Arbeitszeitlisten, Spesenlisten und andere Forderungen, welche das Jahr 2018 betreffen, bis **Donnerstag, 6. Dezember 2018** an die Finanzverwaltung zu stellen. Dies erleichtert die Abgrenzung und die Abschlussarbeiten für das Jahr 2018 wesentlich. Vielen Dank!

Gratulationen

Gratulationsberichte

Wir gratulieren allen Einwohnerinnen und Einwohnern die im nächsten Jahr einen „runden“ Geburtstag feiern können, ganz herzlich! Nebst einem gelungenen Geburtstagsfest, wünschen wir Ihnen gute Gesundheit und viel Sonnenschein.

80 Jahre				
Horisberger	Anna	Solothurnstrasse 76	Jegenstorf	18.01.1939
Schürch	Katharina	Kaltackerstrasse 19	Heimiswil	01.05.1939
Reist	Hanne Lore	Kirchmatte 13	Heimiswil	15.06.1939
Beutler	Rosette	Rotenbaum 558	Kaltacker	17.08.1939
Mumenthaler	Gertrud	Dorfstrasse 7	Heimiswil	10.09.1939
Aebi	Fritz	Rotenbaumgraben 563	Rüegsbach	25.09.1939

85 Jahre				
Fankhauser	Christian	Eggen 441	Kaltacker	23.02.1934
Schertenleib	Oskar Ernst	Wil 400	Kaltacker	09.03.1934
Stalder	Alfred Emil	Rinderbach 582	Rüegsbach	14.03.1934
Moser	Ruth	Kaltacker 319	Kaltacker	20.03.1934
Rätz	Lisabeth	Bodenmatt 87	Heimiswil	30.05.1934
Schneider	Lina Hanna	Senggen 77	Heimiswil	23.07.1934
Leuenberger	Klara	Hubli 590	Rüegsbach	27.10.1934
Jörg	Walter	Heimismatt 338	Kaltacker	22.11.1934
Christen	Hanna	Garneul 500	Kaltacker	23.11.1934
Widmer	Martha Margaritha	Hofern 207	Heimiswil	13.12.1934
90 Jahre				
Widmer	Margaritha	Busswil 248	Heimiswil	06.01.1929
Schürch	Hans	Gutisberg 371	Kaltacker	04.03.1929
Schürch	Rosalie	Gutisberg 371	Kaltacker	14.07.1929
Luginbühl	Katharina	Mühle 5	Heimiswil	29.08.1929
Stalder	Verena	Grüttli 57	Heimiswil	19.10.1929
Aebi	Erna	Gutisberg 366	Kaltacker	06.12.1929
91 Jahre				
Wälchli	Klara	Kaltackerstrasse 17	Heimiswil	05.06.1928
Neuen- schwander	Anna	Rinderbach 570	Rüegsbach	18.10.1928
Schürch	Rosa	Rumistal 304	Heimiswil	03.11.1928
92 Jahre				
Widmer	Liseli	Einschlagweg 38	Burgdorf	11.12.1927
93 Jahre				
Lüthi	Helene	Störhüsli 15	Heimiswil	30.03.1926
Kneubühler	Frieda	Hubli 591	Rüegsbach	12.05.1926
Schertenleib	Johanna	Hub 422	Kaltacker	27.09.1926
94 Jahre				
Widmer	Hanna	Gerbestrasse 3	Rüegsau- schachen	07.06.1925
Lüdi	Johanna	Gutisberg 369	Kaltacker	22.07.1925
Kobel	Ernst	Dreienberg 510	Kaltacker	09.11.1925
96 Jahre				
Ruch	Marie	Weid 56	Heimiswil	19.04.1923
Bracher	Fritz	Asylstrasse 35	Langnau	28.11.1923
98 Jahre				
Hänni	Ernst	Kaltackerstrasse 9	Heimiswil	19.11.1921

6. Heimiswiler Weihnachtsmarkt

Freitag,	30. November 2018	17.00-22.00 Uhr
Samstag,	1. Dezember 2018	17.00-22.00 Uhr
Sonntag,	2. Dezember 2018	11.00-16.00 Uhr

Auf dem Schulhausplatz Heimiswil

Aussteller

Landfrauenverein Heimiswil	Glühwein, Kaffee und Punch
Hornussergesellschaft Heimiswil Berg / Dorf / Busswil	Bratwurst, Bier und Getränke
Käserei Vorderrinderbach	„Chäsbrägu“ und Käsespezialitäten
Beatrice Stofer	Crêpes und eingemachte Köstlichkeiten
Landjugi Heimiswil	„Hörnli mit Ghacktem“
Blumen Haueter	Weihnachtsfloristik
Susanna Buser	Selbstgestrickte Socken
Elisabeth Held	Bauernhofkonditorei
Cornelia Blaser	Taschen und Täschchen
Erika und Heinz Reinhard	Geschenke aus Stein
Martin Bieri	Honig und Wabenhonig
Beatrice Burkhalter	Gestricktes und Selbstgemachtes
Heimiswiler Frauen	Backwaren und frische Waffeln
Heimiswilerkorb	verschiedene Heimiswiler Produkte aus Haus, Hof und Garten.....

Unterhaltung

Freitag:

19.30 Uhr Platzkonzert
**Musikgesellschaft
Heimiswil- Kaltacker**

Samstag:

19.30 Uhr
**Musikgesellschaft
Rinderbach**

Sonntag:

**Alphorntrio
Handörgelgruppe**

„Chömet cho luege...“

**... staunen, Geschenke einkaufen,
etwas Feines essen, ein Getränk geniessen
oder bei Musik und Gesang gemütlich beisammen sein.
Wir freuen uns auf Sie!**

Landfrauenverein
Heimiswil
www.landfrauen-heimiswil.ch

Kommission für
Gesellschaft und Kultur
www.heimiswil.ch

Weihnachtsfenster 2018

Sa	01.12.			
So	02.12.			
Mo	03.12.			
Di	04.12.			
Mi	05.12.			
Do	06.12.	Familien M. & M. Held, M. & P. Held, M. & T. Siegenthaler	Niederdorf 10	Heimiswil *
Fr	07.12.	Fam. Hans & Peter Zurflüh	Gutisberg	Kaltacker (im Stall)
Sa	08.12.	Kirchgemeinde, Adventssingen in der Kirche ab 19.30 Uhr	Kirche	Heimiswil
So	09.12.	Fam. Franziska & Peter Lüthi-Aebi ab 16.30 Uhr	Obere Rüglen 29	Kaltacker
Mo	10.12.			
Di	11.12.			
Mi	12.12.	Sozialtherapeutische Wohn- und Arbeitsgemeinschaft	Rutschiweid	Kaltacker
Do	13.12.			
Fr	14.12.	Familien Kromer & Wüthrich	Rüglen 27	Heimiswil *
Sa	15.12.	Fam. Andrea & Christof Oesch	Dorfstrasse 3	Heimiswil *
So	16.12.			
Mo	17.12.			
Di	18.12.			
Mi	19.12.			
Do	20.12.			
Fr	21.12.			
Sa	22.12.	Holz und Art, Chr. Stalder ab 17.00 Uhr	Fluh 42	Heimiswil

* Weihnachtsfenster finden draussen statt

Wir danken allen Teilnehmenden ganz herzlich, mit Ihrer Gestaltung und Beleuchtung des Weihnachtsfensters die Heimiswiler Adventszeit zu bereichern. Von 18.00 – 21.00 Uhr können die Fenster besichtigt werden und mit einer symbolischen Kaffeetasse im Weihnachtsfenster können die Teilnehmer der Bevölkerung mitteilen, dass eine Bewirtung zum gemütlichen Zusammensein besteht.

Wir bitten alle, das Fenster ab dem vorgesehenen Datum bis zum Heiligabend zu beleuchten.

Landfrauenverein Heimiswil

Bäume fällen nützt Natur und Mensch



WaldSchweiz
Verband der Waldeigentümer

Jetzt startet wieder eine neue Holzerei-Saison. Gezielte Holzschläge und Pflegemassnahmen sorgen für gesunde, stabile Wälder und ökologisch wertvolles Holz. Aber Vorsicht! Wo Bäume gefällt werden, lauern Gefahren.

Mengenmässig wird diesen Winter wohl etwas weniger geholt als in anderen Jahren. Nach den Winterstürmen und dem Borkenkäferbefall im trockenen Sommer wartet bereits mehr als genug Holz auf die Verarbeitung. Trotzdem sind da und dort Holzschläge geplant, sei es zur Verjüngung und Pflege im Schutzwald, zur Beseitigung kranker Bäume, zum Heizen oder für den Bedarf von hochwertigem Frischholz.

Nach dem heissen Sommer hoffen die Forstleute auf einen kalten Winter mit gefrorenen Böden. Nur so können sie ihre Maschinen einsetzen, ohne den Waldboden übermässig zu belasten. Ihre Arbeit ist wichtig. Denn der Wald, wie wir ihn wollen, braucht pflegende Eingriffe und regelmässige Verjüngung. Schliesslich soll er nicht nur den Rohstoff Holz liefern, sondern auch Gebäude, Bahnlinien und Strassen vor Lawinen oder Steinschlag bewahren, für sauberes Wasser sorgen, das Klima schützen und für Erholungssuchende stets gut zugänglich sein.

Auch wenn mancher Stapel Baumstämme am Wegrand riesig oder der Eingriff nebenan heftig erscheinen mag: Der Schweizer Wald wird keinesfalls übernutzt. Unser Land verfügt im internationalen Vergleich über eine der strengsten Gesetzgebungen. Die Waldfläche ist geschützt, und es darf nicht mehr Holz geerntet werden, als nachwächst. Jeder Holzschlag ist bewilligungspflichtig und grossflächige Eingriffe sind verboten. Aktuell werden landesweit jährlich etwa 4,5 Millionen Kubikmeter Holz geerntet, während etwa 10 Millionen Kubikmeter nachwachsen. Und der Wald wird seit Jahrzehnten so naturnah bewirtschaftet, dass er heute auf einem Drittel der Landesfläche über 40 Prozent unserer Tier- und Pflanzenarten beherbergt.

Nachhaltige Waldbewirtschaftung und Pflege braucht Fachpersonen, die alle Zusammenhänge kennen. Die über 6000 Forstleute in der Schweiz sind bestens ausgebildet. Sie machen einen hervorragenden, aber mitunter gefährlichen Job für uns alle.

Auch während der Holzerei-Saison sind unsere Wälder meist frei zugänglich. Waldeigentümer und Gemeinden weisen Besucherinnen und Besucher aber dringend darauf hin, Abstand von den Gefahrenzonen im Bereich von Holzschlägen zu nehmen – um sich selbst nicht in Lebensgefahr zu begeben und das Forstpersonal konzentriert arbeiten zu lassen. Konkret heisst das:

- Absperrungen unbedingt respektieren. Sie bedeuten «Weg gesperrt, Lebensgefahr»
- Ein Warndreieck bedeutet «Durchgang erlaubt, aber Vorsicht ist geboten»
- Den Anweisungen des Forstpersonals in jedem Fall Folge leisten
- In Schlagflächen lauern auch Gefahren, wenn nicht gearbeitet wird, durch instabiles oder unter Spannung stehendes Holz. Hier gilt «Betreten verboten, auch an Wochenenden»
- Holzbeigen sind keine Klettergerüste, das Besteigen kann zu schweren Unfällen führen

Veranstaltungskalender

November 2018				
17.	20.00 Uhr	Gotthelf-Theater "Elsi, die seltsame Magd"	Landgasthof Löwen Heimiswil	theatergrossaffoltern.ch
18.	19.30 Uhr	Gemeinschaftskonzert Musikgesellschaft Heimiswil-Kaltacker und Jodlerduett "5 vor zwöufi" mit Bambus-Pans	Kirche Heimiswil	Musikgesellschaft Heimiswil-Kaltacker
24.	20.00 Uhr	Gotthelf-Theater "Elsi, die seltsame Magd"	Landgasthof Löwen Heimiswil	theatergrossaffoltern.ch
25.	07.30 - 12.00 Uhr	Wintermeisterschaft Faustball 2017/2018	Turnhalle Heimiswil	Turnverein Heimiswil
30.	17.00 Uhr	Heimiswiler Weihnachtsmarkt	Schulhausplatz Heimiswil	Landfrauenverein Heimiswil
Dezember 2018				
01.-23.		Weihnachtsfenster	Gemeindegebiet Heimiswil	Landfrauenverein Heimiswil
01.	13.00 Uhr	Gemeindeversammlung	Turnhalle Heimiswil	Gemeinderat Heimiswil
01.+02.	16.00 Uhr / 10.00 Uhr	Heimiswiler Weihnachtsmarkt	Schulhausplatz Heimiswil	Landfrauenverein Heimiswil
05.	13.30 Uhr	Adventsfeier	Landgasthof Löwen Heimiswil	Landfrauenverein Heimiswil
10.	19.30 Uhr	Kirchgemeindeversammlung	Pfrundscheune Heimiswil	Kirchgemeinderat
Januar 2019				
19.	20.00 Uhr	Jahreskonzert	Krone Rüegsbach	Musikgesellschaft Rinderbach
20.	13.15 Uhr	Jahreskonzert	Krone Rüegsbach	Musikgesellschaft Rinderbach
23.	13.30 Uhr	Nachmittag 60+ Seniorenunterstützung zu Hause. Angebote von Schweizerischen Roten Kreuz werden vorgestellt	Landgasthof Lueg	Kirchgemeinde Heimiswil
25.+26.	20.00 Uhr	Jahreskonzert	Schulhaus Affoltern i.E.	Musikgesellschaft Rinderbach
27.	13.15 Uhr	Jahreskonzert	Schulhaus Affoltern i.E.	Musikgesellschaft Rinderbach
Februar 2019				
01.	19.30 Uhr	Hauptversammlung MG Heimiswil-Kaltacker	Rest. Säge Rinderbach	Musikgesellschaft Heimiswil-Kaltacker
20.	11.30 Uhr	Mittagessen 60+	Landgasthof Lueg	Kirchgemeinde Heimiswil
22.	18.00 Uhr	Saujasset	Turnhalle Heimiswil	HG Busswil bei Heimiswil
23.	18.00 Uhr	Güggelifest	Turnhalle Heimiswil	EHC Eibe-Giele

März 2019				
08.-10.	19.30 Uhr / 13.30 Uhr	Frühlingskonzert	Turnhalle Heimiswil	Musikgesellschaft Heimiswil-Kaltacker
13.	13.30 Uhr	Nachmittage 60+; Zwirbeln + musikalische Unterhaltung	Rest. Säge Rinderbach	Kirchgemeinde Heimiswil
April 2019				
02.		Frühjahrssammlung Papier/Karton/Altmittel	Werkhof / Schulhaus Kaltacker	Schule Heimiswil
Mai 2019				
Juni 2019				
10.	09.00 Uhr	Hornusserzmorge Pfingstmontag	Wagenschopf Gutisberg	Hornussergesellschaft Heimiswil-Berg
14. - 16.		Kantonales Musikfest	Thun	Musikverband
21. - 23.		Kantonales Musikfest	Thun	Musikverband
Juli 2019				
August 2019				
September 2019				
14.	20.00 Uhr	Jugendmusik Regio-Konzert	Turnhalle Heimiswil	Musikgesellschaft Heimiswil-Kaltacker
Oktober 2019				
12.+13.		Oktoberfest	Turnhalle Heimiswil	Musikgesellschaft Heimiswil-Kaltacker
November 2019				
02.		Herbtsammlung mit Muessuppe	Werkhof Heimiswil	Schule Heimiswil
10.	08:00 - 18:00 Uhr	Lueg-Lauf	Turnhalle Heimiswil	Turnverein Heimiswil
Dezember 2019				
07.	ganzer Tag	Delegiertenversammlung Emmentaler Hornusserverband	Turnhalle Heimiswil	Hornussergesellschaft Heimiswil-Berg

Gemeindeverwaltung Heimiswil, Margrit Michel, Tel. 034 420 40 40 / m.michel@heimiswil.ch

Telefon: 031 301 55 52
Telefax: 031 302 79 93
h.r.mueller@bluewin.ch

H.R. MÜLLER^{AG}

3047 Bremgarten, Hangweg 23
Siedlungsentwässerung, Kataster
Wasserversorgung, Strassenbau,
Gesamterschliessung, Beratungen

Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau



A. Flückiger AG Transporte - 3417 Rüegsau
Tel. 034 / 461 14 02 Fax. 034 / 461 16 10
Mail: info@flueckigerag.ch

Nah- und Ferntransporte
Strassenreinigung - Kehrrichtabfuhr
Kehrricht-Container-Verkauf

Neu, laufend zu verkaufen
Legereife Junghennen vom Bauernhof
braune, weisse, sperber, schwarze
Familie Matile, 3413 Kaltacker
034 424 01 76 www.gutisberg.ch



Fusspflege

Anna Habegger

Riedli 200
3412 Heimiswil

034 423 10 54
anna.habegger@bluewin.ch

Termine nach Vereinbarung

HALLER JENZER



Fortschritt im
Druck für
eine rundum
gelungene
Drucksache.

Haller+Jenzer AG
Druckzentrum
Buchmattstrasse 11
Postfach
CH-3401 Burgdorf
Tel. 034 420 13 13
Fax 034 420 13 10

Zeitungsdruck

Akzidenzdruck

Kopierservice

«Copy Corner»